

LAD1-VD-100801/006-2013
LAD2-DR-46/25-2013

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.05.2013
zu Ltg.-**15/L-39-2013**
R- u. V-Ausschuss

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend ein NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz

Der Entwurf eines NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung
3. Volksanwaltschaft
4. Österreichischer Gemeindebund
5. Österreichische Städtebund - Landesgruppe NÖ
6. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
7. Wirtschaftskammer Niederösterreich
8. NÖ Landarbeiterkammer
9. Kammer für Arbeiter u. Angestellte für NÖ - Zentrale Wien
10. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
11. Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
12. Kammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
13. Kammer der Wirtschaftstrehänder
14. Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
15. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
16. Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich
17. Landespersonalvertretung
18. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser, Landespflege- und Pensionistenheime
19. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
20. alle Stabsstellen der Abteilung Landesamtsdirektion
21. NÖ Agrarbezirksbehörde

22. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
23. NÖ Umwelthanwaltschaft
24. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
25. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute
26. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
27. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
28. Landesschulrat für Niederösterreich
29. Österreichische Zahnärztekammer
30. Österreichische Ärztekammer
31. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Niederösterreich
32. Österreichische Tierärztekammer
33. Ämter der Landesregierungen
34. Verfassungsgerichtshof
35. Verwaltungsgerichtshof

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Bundeskanzleramt

Anregung:

Gemäß § 20 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013, sind Erkenntnisse und Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen (vgl. ähnlich schon § 19 des Asylgerichtshofgesetzes, BGBl. I Nr. 4/2008). Im Hinblick auf die Bedeutung der Judikatur der Verwaltungsgerichte und einer leicht zugänglichen Dokumentation wird angeregt, eine solche Bestimmung auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die bisherige Praxis soll beibehalten werden. Derzeit werden Entscheidungen von entsprechender rechtlicher Bedeutung anonymisiert und elektronisch in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) übermittelt, wobei im Interesse der Effizienz und Benutzbarkeit des Systems darauf geachtet wird, dass hinsichtlich ausjudizierter Rechtsfragen auf die Eingabe weiterer Entscheidungen gleicher oder ähnlicher Art verzichtet wird.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 rechtlich verankerte richterliche Unabhängigkeit im Sinne des Art 87 Abs 1 B-VG für RichterInnen an den Landesverwaltungsgerichten, die ihren Niederschlag auch in § 2 Abs 2 des Entwurfes zum NÖ LVGG findet, wird seitens der AKNÖ ausdrücklich begrüßt.

Eben diese verfassungsrechtlich zu gewährleistende richterliche Unabhängigkeit, die auch in Art 47 der EU-Grundrechtecharta explizite Erwähnung findet, scheint aber durch mehrere Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes gefährdet.

Die allgemeinen Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Richtervereinigung

Der vorliegende Entwurf hat die Umsetzung des seit Jahrzehnten diskutierten Vorhabens einer echten, zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesland Niederösterreich zum Gegenstand. Im Grundsätzlichen wird eingangs auf die Stellungnahmen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum Begutachtungsentwurf 49/SN-1129/ME bzw. 68/SN-129/ME (zu dem zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) verwiesen.

Das verfassungspolitische Vorhaben zielt auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung ab. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99 = VfSlg. 15.762, ausgeführt hat, setzt eine effektive gerichtliche Kontrolle der Verwaltung die Unabhängigkeit des Gerichts von der zu

kontrollierenden Verwaltung voraus. Dem entsprechend kann der Stellenwert der Unabhängigkeit eines Verwaltungsgerichts gegenüber der Verwaltung, die sie kontrollieren soll, nicht hoch genug eingeschätzt werden. Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts heißt größtmögliche Autarkie und Autonomie gegenüber der Verwaltung durch Zusicherung der notwendigen Ressourcen durch den Gesetzgeber und Führung der Justizverwaltung ohne Einfluss der zu kontrollierenden Verwaltung. Hier sind Mängel des Entwurfes feststellbar, auf die nachstehend noch eingegangen wird. Auch die Grundrechtscharta der Europäischen Union fordert nunmehr in allen Bereichen der Umsetzung von Unionsrecht vollen gerichtlichen Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte.

Der vorliegende Entwurf geht hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen im wesentlichen von der für alle Landesbeamten geltenden Dienstpragmatik für Landesbeamte 1972 in der geltenden Fassung aus, zu der einzelne Spezialregelungen für die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes getroffen werden. Im Bereich des Bundes hat der Gesetzgeber den besonderen Stellenwert der Justiz im (nunmehrigen) RStDG als eigenständiges Dienstrecht anerkannt; gleiches sollte der Landesgesetzgeber durch ein eigenständiges Dienst- und Organisationsrecht für die Landesverwaltungsrichter nachvollziehen.

Einzelne Aspekte der richterlichen Tätigkeit bedürfen jedenfalls besonderer Regelungen. So ist unter anderem ein wesentlicher Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit die an den Erfordernissen der Erfüllung der richterlichen Pflichten orientierte Selbstgestaltung der Anwesenheit im Amte. Dem entsprechend sollte diese nach dem Vorbild des § 60 RStDG geregelt werden. (insofern erscheint § 25 Abs. 2 des Entwurfes jedenfalls verfehlt).

Auch wäre eine noch konsequentere Loslösung des Verwaltungsgerichtes von der Ressourcenabhängigkeit gegenüber der Landesregierung und deren Position als Dienstbehörde notwendig.

Die allgemeinen Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes entspricht einer langjährigen Forderung der Anwaltschaft. Die Rechtsanwaltskammer NÖ ist daher besonders daran interessiert, durch die Ausgestaltung der richterlichen Unabhängigkeit (Art 87

Abs 1 B-VG), aber auch der weiteren Garantien nach Art 88 Abs 2 B-VG, bestmögliche Voraussetzungen für eine unabhängige Rechtsprechung zu schaffen. Eine moderne Verwaltung braucht die Kontrolle durch eine unabhängige Richterschaft nicht zu fürchten.

Eine unabhängige Richterschaft ist unabdingbare Voraussetzung für einen modernen Rechtsstaat, dessen Förderung und Wahrung im Interesse der Bevölkerung gelegen ist.

In Wahrnehmung ihrer bundesgesetzlichen übertragenen Aufgabe erachtet es die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich daher als ihre Pflicht, auf einige Regelungen im vorliegenden Entwurf hinzuweisen, die dem Ziel einer unabhängigen Richterschaft widersprechen.

Als Maßstab für die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts sollte jedenfalls nicht hinter den akzeptierten, notwendigen und der MRK entsprechenden Standard der Unabhängigkeit der Richter an den österreichischen Gerichten zurückgegangen werden.

Die Fälle, die von den Richtern am NÖ Verwaltungsgericht entscheiden werden müssen sind von ihrer Bedeutung für die Bevölkerung nicht hoch genug anzusetzen. Gerade ein modernes Bundesland wie Niederösterreich sollte sich nicht den Vorwurf gefallen lassen, im eigenen Bereich hinter den Standard westlicher Demokratien zurückzutreten.

Seitens der Rechtsanwaltskammer NÖ wird nicht verhehlt, dass eine Belassung der aufgezeigten Regelungen im Gesetz dazu führen wird, dass Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht hingenommen, sondern mit dem Argument der nicht ausreichend ausgestalteten richterlichen Unabhängigkeit angefochten werden können.

Die Zielsetzung des Gesetzes wäre damit verfehlt.

Die allgemeinen Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Landespersonalvertretung

Das UVS-Gesetz sieht Amtstitel vor. Für die Landespersonalvertretung ist es unverständlich, dass mit Einführung des Landesverwaltungsgerichtes die bereits vorhandenen Amtstitel nicht mehr geführt werden können.

Aus dem Grunde einer Gleichstellung wären diese Amtstitel auch für die Mitglieder vorzusehen, die dem NÖ LVGG unterliegen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als für Mitglieder, die von der Option Gebrauch machten (§ 36), in der DPL 1972 Amtstitel vorgesehen werden.

Im NÖ LVGG sind wie im neuen Dienstrecht der Landesbediensteten (dem NÖ LGB) keine Amtstitel vorgesehen.

Im derzeitigen Entwurf finden sich keine Bestimmungen hinsichtlich der Personalvertretung.

Es wird folgende Textierung angeregt:

„Personalvertretung

- (1) Das Landesverwaltungsgericht gilt als Dienststelle im Sinne des § 4 des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes.*
- (2) Die nach dem NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz gewählten Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung des UVS bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch bis zum Ablauf der laufenden Funktionsperiode, Organe der Personalvertretung nach dem NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz und sind für das Landesverwaltungsgericht zuständig.“*

Der Anregung wurde entsprochen.

Es handelt sich jedoch nur um eine Klarstellung, weil das Landesverwaltungsgericht unter § 4 des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes zu subsumieren ist. Gemäß § 4 leg.cit. sind Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes u.a. Behörden des Landes. Das Landesverwaltungsgericht ist eine Behörde des Landes, weil als Behörden jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung) bezeichnet werden, in deren Zuständigkeit die Verfügung von hoheitlichen Maßnahmen fällt (vgl. Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österreichisches Staatsrecht, Band 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts, S. 36).

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

[Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen] sollten für sämtliche Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes in einer eigenen Bestimmung analog der Regelung im NÖ UVSG die Amtstitel Rat bzw. Rätin und Hofrat bzw. Hofrätin des Landesverwaltungsgerichtes vorgesehen werden. Den Amtstitel Hofrat bzw. Hofrätin des Landesverwaltungsgerichtes sollen jene Richterinnen bzw. Richter führen, die im Falle einer Option zumindest in der Gehaltsstufe 11 eingestuft sind, für die übrigen Richterinnen und Richter, die zumindest in einer Gehaltsstufe eingestuft sind, die mit der Gehaltsstufe 11 bei Option vergleichbar ist.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als für Mitglieder, die von der Option Gebrauch machten (§ 36), in der DPL 1972 Amtstitel vorgesehen werden.

Im NÖ LVGG sind wie im neuen Dienstrecht der Landesbediensteten (dem NÖ LGB) keine Amtstitel vorgesehen.

Desweiteren wird auf folgenden Umstand verwiesen:

Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ würden derzeit, sofern sie sich vom Amt als Mitglied des UVS NÖ über eigenen Antrag entheben ließen, in den übrigen Landesdienst zurückkehren. Eine Enthebung über eigenen Wunsch hätte somit eine Beendigung des Dienstverhältnisses zum Land Niederösterreich nicht zur Folge.

Aus dem vorliegenden Entwurf (§§ 5 Abs. 2 Z 3, 5 Abs. 3 Z 1, 27 Abs. 1 Z 2) ergibt sich jedoch, dass im Falle der Amtsenthebung über eigenen Wunsch auch das Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich enden würde. Dies hätte gerade bei jenen Richtern, die aus dem Landesdienst kommen und bisher der DPL unterliegen (unabhängig davon, ob sie bereits zu Mitgliedern des NÖ UVS ernannt sind oder nicht) die Folge, dass sie im Falle einer Amtsenthebung über eigenen Wunsch nicht mehr in den übrigen Landesdienst zurückkehren könnten. Zumindest für jene Richter des Landesverwaltungsgerichtes, die bereits zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ ernannt sind bzw. heuer noch ernannt werden, sollte diese Möglichkeit weiterhin vorgesehen sein. Dies ist nach ha. Sicht auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu sehen.

Alle UVS-Mitglieder, die aus dem Landesdienst gekommen sind, durften bisher auf diese Möglichkeit vertrauen und wäre ihnen im Falle einer Bewerbung und Ernennung zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes diese Möglichkeit genommen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Es wurde eine entsprechende Regelung in die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 aufgenommen.

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

Im Gegenstand wird seitens der Abteilung RU3 eine Leermeldung abgegeben.

Abteilung Gewerberecht

Zu den mit Schreiben der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst bzw. Personalangelegenheiten A vom 11. März 2012 (gemeinsames Email vom 12. März 2013 zu Zl. LAD1-VD-100801/006-2013 bzw. LAD2-DR-46/25-2013), übermittelten Entwurf eines NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) wird mitgeteilt, dass in Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf für die Abteilung Gewerberecht grundsätzlich kein Anlass zu weiteren inhaltlichen Bemerkungen besteht.

Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek

Inhaltlich hat die Abteilung K2 – NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek keine Einwände, allerdings wird angeregt, eine eindeutige Regelung betreffend die Archivierung des beim NÖ Landesverwaltungsgericht anfallenden archivwürdigen Schriftgutes vorzunehmen.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Das NÖ Archivgesetz, LGBl. 5400, regelt die Archivierung und Nutzung von Archivgut im Land Niederösterreich.

§ 3 Z. 5 lit. a leg.cit. definiert als Archivgut des Landes Niederösterreich u.a. archivwürdige Unterlagen, die bei Dienststellen des Landes anfallen. Da das NÖ Landesverwaltungsgericht eine Dienststelle des Landes ist, ist das NÖ Archivgesetz auf dessen archivwürdiges Schriftgut anwendbar.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Die Abschaffung der Amtstitel ist zwar mit der umfassenden Organisationsreform begründbar, jedoch haben die Mitglieder des UVS schon bisher eine richterliche und qualitativ hochwertige Tätigkeit ausgeübt. Nun sollen die Verwaltungsgerichte sogar anstelle des VwGH Entscheidungen treffen (Zurückweisung der Revision wegen Verspätung oder Unzulässigkeit, Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung einer Revision, Säumnisbeschwerde, Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag bis zur Vorlage der Revision an den VwGH, Entscheidung über Verfahrenshilfe in bestimmten Fällen) und diesen dadurch entlasten. Die Richter des VwGH tragen den Amtstitel "Hofrat". Eine Beibehaltung der bisherigen Amtstitel würde auch dem Ansehen der neu auf Landesebene zu schaffenden Gerichte dienen und die Seriosität, vielleicht sogar die Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen in der Bevölkerung, erhöhen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als für Mitglieder, die von der Option Gebrauch machten (§ 36), in der DPL 1972 Amtstitel vorgesehen werden.

Im NÖ LVGG sind wie im neuen Dienstrecht der Landesbediensteten (dem NÖ LGB) keine Amtstitel vorgesehen.

2. Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes wurden folgende inhaltliche Stellungnahme abgegeben (Anm.: Die Bestimmungen sind in der Fassung des Begutachtungsentwurfs abgedruckt):

Zu § 1:

„§ 1 Einrichtung und Sitz

- (1) Für das Land Niederösterreich wird ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Es hat seinen Sitz in St. Pölten.

- (2) Die Landesregierung hat dem Landesverwaltungsgericht das zur Besorgung seiner Aufgaben erforderliche richterliche und nicht richterliche Personal sowie die notwendigen Sachmittel, insbesondere auch Verhandlungsräume bei den Bezirkshauptmannschaften, zur Verfügung zu stellen.“

Richtervereinigung

Die bedarfsgerechte Ressourcenversorgung, die für das Funktionieren der Kontrolle der Verwaltung notwendig ist in deren Hände zu legen, ist widersprüchlich, selbst wenn dem Präsidenten/ der Präsidentin eine Äußerung zum Bedarf anlässlich des jährlichen Tätigkeitsberichtes eingeräumt wird (§ 21 Abs. 2).

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als die Regelung allgemeiner gefasst wurde. Die Ausstattung des Landesverwaltungsgerichtes in personeller und sachlicher Hinsicht hängt primär vom Voranschlag und vom Dienstpostenplan ab, die vom Landtag genehmigt werden.

Zu § 2:

„§ 2 Zusammensetzung, Ernennung der Mitglieder

- (1) Das Landesverwaltungsgericht besteht aus
- einem Präsidenten oder einer Präsidentin,
 - einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin und
 - der erforderlichen Zahl der weiteren Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes (Landesverwaltungsrichter oder Landesverwaltungsrichterrinnen) sind Richter oder Richterinnen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des B-VG.
- (3) Den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vize-

präsidentin und die übrigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ernennt die Landesregierung nach vorausgegangener allgemeiner Bewerbung. Die Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung ist in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung und im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen. Darüber hinaus kann die Ausschreibung in sonstiger geeigneter Weise öffentlich kundgemacht werden.

- (4) Die Landesregierung hat, soweit es sich nicht um die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin handelt, Dreivorschläge des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses einzuholen.
- (5) Zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes darf nur ernannt werden, wer
1. voll handlungsfähig ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
 2. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen hat,
 3. nach Abschluss eines Studiums gemäß Z. 2 durch mindestens fünf Jahre eine juristische Tätigkeit ausgeübt hat, und
 4. weiters
 - eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat, die für die Ausübung einer juristischen Tätigkeit staatlich anerkannt ist, oder
 - eine Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität besitzt oder als Assistenzprofessor bzw. Assistenzprofessorin auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer Universität tätig ist.“

Bundeskanzleramt

Das Komma nach der Wortfolge „ausgeübt hat“ in Abs. 5 Z 3 sollte entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Der Beistrich wurde gestrichen.

Bundesministerium für Justiz

Soweit § 2 Abs. 5 Z 4 des Entwurfs als Qualifikationserfordernis auch die Tätigkeit als Assistenzprofessor/in an einer österreichischen Universität vorsieht, wäre dieses Qualifikationserfordernis zu hinterfragen. Im Hinblick auf Art. 7 B-VG scheint fraglich, ob die Tätigkeit als Assistenzprofessor/in tatsächlich mit einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder der Ablegung einer Richter-, Rechtsanwalts- oder Notarsprüfung verglichen werden kann: Schließlich berechtigen diese Berufsprüfungen - wie auch die so genannte „*venia docendi*“ - jeweils wechselseitig – unter Umständen nach Ablegung von Ergänzungsprüfungen – zur Berufsausübung, was auch vom europäischen Gesetzgeber gefordert wird. Diese Kompatibilität gilt allerdings nicht für die Tätigkeit als Assistenzprofessor/in, für die die angesprochenen fachlichen Qualifikationen gerade nicht Voraussetzung sind. Das Bundesministerium für Justiz regt daher an, von der Tätigkeit als Assistenzprofessor/in als gleichrangige Ernennungsvoraussetzung für das Amt eines Richters oder einer Richterin des Landesverwaltungsgerichts abzusehen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die Tätigkeit als Assistenzprofessor/in als gleichrangige Ernennungsvoraussetzung für das Amt eines Richters oder einer Richterin des Landesverwaltungsgerichts wurde gestrichen.

Zu § 3:

**„§ 3
Unvereinbarkeit**

- (1) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments sein. Die Unvereinbarkeit dauert auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- bzw. Funktionsperiode fort.
- (2) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin bzw. zum Vizepräsidenten oder zur Vize-

präsidentin darf nicht ernannt werden, wer eine der im Abs. 1 erster Satz bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

- (3) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes dürfen keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Insbesondere ist die Ausübung einer Tätigkeit unzulässig, die weisungsbunden zu besorgen ist.
- (4) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes dürfen weiters keine Tätigkeit ausüben, die
1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder
 2. die Vermutung einer Befangenheit (§ 6 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013) hervorruft oder
 3. sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.
- (5) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind verpflichtet, Tätigkeiten, die sie neben ihrem Amt ausüben, unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin zur Kenntnis zu bringen. Ob eine Tätigkeit dem Abs. 3 oder 4 unterliegt, entscheidet der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss mit Bescheid auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes oder von Amts wegen.“

Bundeskanzleramt:

In Abs. 5 ist davon die Rede, dass der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss „mit Bescheid“ entscheidet. Dies steht im Widerspruch zu Art. 87 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 134 Abs. 7 B-VG. Danach befindet sich ein Richter nur dann nicht „[i]n Ausübung seines richterlichen Amtes“, wenn er Aufgaben der Justizverwaltung „nicht [...] durch Senate oder Kommissionen“ besorgt. Dass ein Ausschuss des Verwaltungsgerichtes Bescheide erlässt, ist somit verfassungsrechtlich ausgeschlossen (vgl. zB die Beschlüsse VfSlg. 6090/1969 und 7753/1976, denen zufolge es sich bei Akten des Personalsenates eines ordentlichen Gerichtes nicht um Bescheide oder

Verordnungen handeln kann).

Der Anregung wurde entsprochen.

Das Wort „Bescheid“ wurde durch das Wort „Erkenntnis“ ersetzt.

Zu § 4:

„§ 4 Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig (Art. 87 Abs. 1 B-VG).

- (2) Einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes dürfen die ihm nach der Geschäftsverteilung zufallenden Geschäfte und die ihm als Berichterstatter oder Berichterstatterin zukommenden Aufgaben nur durch Verfügung des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses abgenommen werden, wenn es
 1. verhindert ist und dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erforderlich ist, oder
 2. wegen des Umfangs der Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.“

Bundeskanzleramt

In Abs. 2 Z 1 sollte das Komma nach der Wortfolge „erforderlich ist“ entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Der Beistrich wurde gestrichen.

Zu § 5:

**„§ 5
Beginn und Enden des Amtes**

- (1) Das Amt beginnt mit der Ernennung durch die Landesregierung.
- (2) Das Amt endet
1. mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes das 65. Lebensjahr vollendet hat, durch Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand von Gesetzes wegen,
 2. mit der Enthebung vom Amt (Abs. 3),
 3. mit rechtskräftiger Verurteilung durch ein inländisches Gericht ausschließlich oder auch wegen eines Vorsatzdelikts gemäß den §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB,
 4. mit rechtskräftiger Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 - die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Das Amt endet im Fall der Z. 3 und 4 auch dann, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wurde.

- (3) Die Vollversammlung hat ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes mit schriftlichem Bescheid des Amtes zu entheben, wenn es
1. darum schriftlich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin ansucht, im Falle des Präsidenten oder der Präsidentin bei der Vollversammlung,
 2. die Voraussetzungen für die Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand oder Ausscheidung erfüllt,
 3. die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
 4. das Vorliegen einer Ernennungsvoraussetzung vorgetäuscht hat, insbesondere durch unwahre Angaben oder durch ungültige oder gefälschte Urkunden,
 5. entgegen einer Entscheidung des Personal- und Geschäftsverteilungsaus-

schusses, dass eine Unvereinbarkeit nach § 3 Abs. 3 oder 4 vorliegt, die entsprechende Tätigkeit ausübt.

- (4) Wenn gegen ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes ein auf Entlassung lautendes rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis oder eine zweite negative Beurteilung in Serie ergangen ist, gilt es als des Amtes enthoben.
- (5) Wird über ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch dessen Belassung im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Landesverwaltungsgerichtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Disziplinausschuss das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes vom Dienst mit Bescheid zu suspendieren.
- (6) Ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes, bei dem ein Unvereinbarkeitsgrund nach § 3 Abs. 1 eintritt, ist für die Dauer dieser Unvereinbarkeit außer Dienst gestellt.“

Bundeskanzleramt

Abs. 2:

Nach welchen Kriterien die in der Z 3 angeführten Delikte ausgewählt sind, ist unklar; aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Das Verhältnis zwischen Z 4 zweiter Unterpunkt („die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe [...]“) und dem Schlussteil („auch dann, wenn die Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wurde“) ist unklar.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt wurden.

Abs. 3:

Gemäß Art. 134 Abs. 7 B-VG in Verbindung mit Art. 88 Abs. 2 B-VG dürfen Mitglieder der Verwaltungsgerichte nur auf Grund eines „förmlichen richterlichen Erkenntnisses“

ihres Amtes entsetzt werden; eine Enthebung durch „schriftlichen Bescheid“ ist unzulässig.

Die Vollversammlung kann nicht nur keine Bescheide erlassen (vgl. die Ausführungen zu § 3); sie kann auch keine förmlichen richterlichen Erkenntnisse im Sinn des Art. 88 Abs. 2 B-VG fällen. Denn solche Erkenntnisse können nur durch einen Einzelrichter oder einen Senat gefasst werden. Der Annahme, dass auch die Vollversammlung „richterlich tätig“ sein könnte (so die Erläuterungen zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs) oder als Senat anzusehen sei (diese Vorstellung liegt § 12 Abs. 2 zu Grunde), kann nicht gefolgt werden; denn Art. 135 Abs. 1 B-VG geht erkennbar von der Verschiedenheit von Vollversammlung und Senat aus (arg. „Die Senate sind von der Vollversammlung [...] zu bilden.“). Die Entscheidung über die Amtsenthebung ist daher einem Senat zu übertragen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Es wurde eine Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses als Senat vorgesehen. Eine vergleichbare Regelung findet sich z.B. im OÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz. Darüber hinaus wurde der Begriff „Bescheid“ durch den Begriff „Erkenntnis“ ersetzt.

Abs. 4:

Die Anordnung, wonach ein Richter bei Vorliegen von zwei aufeinanderfolgenden negativen Beurteilungen „als des Amtes enthoben [gilt]“, steht nicht in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Erfordernis eines richterlichen Erkenntnisses (vgl. Art. 134 Abs. 7 B-VG in Verbindung mit Art. 88 Abs. 2 B-VG).

Der Anregung wurde entsprochen.

In § 28 Abs. 3 wurde – vergleichbar mit § 88 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – eine Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand vorgesehen. Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat gemäß § 5 Abs. 3 Z. 6 eine Amtsenthebung vorzunehmen.

Abs. 5:

Zur Frage der Erlassung von Bescheiden durch den Disziplinausschuss vgl. die Ausführungen zu § 3.

Der Anregung wurde entsprochen.

Das Wort „Bescheid“ wurde durch das Wort „Erkenntnis“ ersetzt.

Richtervereinigung

Abs. 2 Z. 1:

Es fällt auf, dass das Amt der Verwaltungsrichterrinnen und -richter mit Ende des Jahres, das Amt der Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Ende des Monats endet, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Regelung der Altersgrenze findet für alle Landesbedienstete Anwendung.

Abs. 5:

Der Disziplinarausschuss ist ein Organ, welches gemäß Art 89 B-VG als richterliches Organ anzusehen ist. Es ist daher verfehlt, seine Entscheidungen als „Bescheide“ zu bezeichnen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Das Wort „Bescheid“ wurde durch das Wort „Erkenntnis“ ersetzt.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

In § 2 Abs 2 NÖ LVGG wird vorerst nur die Unabhängigkeit gem. Art 87 Abs 1 B-VG zugesichert.

Hingegen wird in § 5 Abs 4 des Entwurfes eine Amtsenthebung möglich (neben einem auf Entlassung lautenden rechtskräftigen Disziplinarerkenntnis), wenn eine zweite negative Beurteilung in Serie ergangen ist.

Hier bestehen erhebliche Bedenken der Rechtsanwaltskammer, dass durch einen derartigen Eingriff eine Amtsenthebung möglich wäre, weil dadurch auch ein willkürliches Vorgehen gegen einen („unbotmäßigen“) Richter denkbar wird.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung wird bezweifelt. Die Unabhängigkeit der Richterschaft erfordert zwingend, dass eine Abberufung nur durch ein Erkenntnis einer richterlichen Disziplinarbehörde, und nicht durch eine Beurteilung im Rahmen einer der Weisungsgebundenheit unterliegenden Verwaltungstätigkeit erfolgt.

Der Amtsverlust darf daher ausschließlich durch ein Disziplinarerkenntnis erfolgen; der automatische Amtsverlust nach 2 negativen Beurteilungen sollte zur Gänze entfallen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in § 28 Abs. 3 – vergleichbar mit § 88 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – eine Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand vorgesehen wurde. Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat gemäß § 5 Abs. 3 Z. 6 eine Amtsenthebung vorzunehmen. Ergänzend wird angemerkt, dass der Begutachtungsentwurf in § 28 die Beurteilung durch das richterliche und damit unabhängige Organ „Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss“ vorsah, weshalb der Einwand der Beurteilung im Rahmen der Verwaltungstätigkeit ins Leere geht.

Landespersonalvertretung

Zunächst wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zu prüfen, ob eine Beurteilung in der im Entwurf vorgesehenen Form für Richter möglich ist.

Diese Beurteilung ist dem § 58 des Landesbedienstetengesetzes (LBG) nachgebildet, wonach die Dienststellenleitung antragsstellend an die Dienstbehörde zu berichten hat (§ 58 Abs. 4). Die Befugnisse der Dienststellenleitung werden nach dem vorliegenden Entwurf dem Präsidenten und die Befugnisse der Dienstbehörde dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss zugewiesen.

Auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben sind der Präsident und der Vizepräsident Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses. Dieser ist auch zuständig für die Durchführung einer Beurteilung nach § 28. Der Präsident hätte somit an sich selbst als Vorsitzende des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses antragsstellend zu berichten und würde, obwohl er das Beurteilungsverfahren selbst eingeleitet hat, an der Entscheidung über seinen eigenen Antrag mitwirken. Dies trifft natürlich gleichermaßen für den Vizepräsidenten zu. Wenn (siehe Eingangsbe-merkung) an einer Beurteilung festgehalten werden soll, erscheint aus den genannten Gründen ein eigener Beurteilungsausschuss als mögliche Lösung. Dieser Beurteilungsausschuss sollte nur aus gewählten Mitgliedern bestehen.

Sollte das Richterdienstrecht hinsichtlich der Beurteilungskriterien weiterhin als Vorbild gelten so müssten konsequenterweise auch dieselben Rechtsfolgen des Richterdienstrechts im Falle einer negativen Beurteilung eintreten.

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Das Institut der Dienstbeschreibung in Form einer Gesamtbeurteilung findet sich auch im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (vgl. §§ 51ff). In § 28 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs wurden die Beurteilungskriterien des § 54 Abs. 1 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes übernommen. Aus dieser Sicht sprechen daher keine Gründe für eine Beurteilung in der vorliegenden Form. Der Umstand, dass der Präsident oder die Präsidentin als Vorsitzender oder Vorsitzende antragstellend dem Ausschuss berichtet, wird grundsätzlich nicht als Befangenheitsgrund gesehen. In allen Senaten hat ein Mitglied einen Erledigungsentwurf auszuarbeiten und einen Antrag zu stellen, über den die Mehrheit der Ausschussmitglieder abzustimmen hat (vgl. § 14 Abs. 2 und 3 des Entwurfs). Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss besteht neben dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin aus drei weiteren Mitgliedern, sodass das Präsidium überstimmt werden kann.

§ 88 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes sieht vor, dass der Richter in den Ruhestand zu versetzen ist, wenn seine Gesamtbeurteilung für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre auf nicht entsprechend lautet. Eine vergleichbare Regelung wurde in den Entwurf aufgenommen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 5 Abs. 2 letzter Satz:

Die Wortfolge "Das Amt endet im Fall der Z 3 und 4 auch ..." sollte durch die Wortfolge "Das Amt endet im Fall der Z 3 auch ..." ersetzt werden.

§ 5 Abs. 2 Z 4 regelt detailliert die Folgen von Freiheitsstrafen unabhängig davon, ob diese bedingt nachgesehen werden. Damit kann sich der letzte Satz von § 5 Abs. 2 nur auf § 5 Abs. 2 Z 3 beziehen, da nur in diesen Fällen eine rechtskräftige Verurteilung – unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird und unabhängig von einer allfällig bedingten Nachsicht derselben – die Beendigung des Amtes bedeutet.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

§ 5 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs bezieht sich auf § 44 Abs. 2 StGB. Nach dieser Bestimmung können Rechtsfolgen der Verurteilung – insbesondere jene nach § 27 StGB (der Amtsverlust) bedingt nachgesehen werden.

§ 5 Abs. 2 letzter Satz des Entwurfs bezweckt daher, dass trotz bedingter Nachsicht des Amtsverlustes durch das Strafgericht das Amt des Mitglieds des Landesverwaltungsgerichtes in den Fällen rechtskräftiger Verurteilungen nach den Z. 3 und 4 endet.

Zu § 5 Abs. 3: Das Wort "Bescheid" ist durch das Wort "Erkenntnis" zu ersetzen. Die diesbezüglich detaillierten Ausführungen finden sich zu § 8 Abs. 2 Z 5 und 6.

Der Z 5 ist die Z 6 neu mit folgendem Wortlaut anzufügen: "das zweite Mal in Serie negativ beurteilt wurde. Einer Revision bzw. Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu."

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 28 verwiesen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als aufgrund der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes eine Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses vorgesehen wurde, der als Senat mit Erkenntnis entscheidet. Darüber hinaus wurde in § 28 Abs. 3 – vergleichbar mit § 88 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – eine Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand vorgesehen. Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat gemäß § 5 Abs. 3 Z. 6 eine Amtsenthebung vorzunehmen.

Zu § 5 Abs. 4: Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen hätte die Wortfolge "oder eine zweite negative Beurteilung in Serie" zu entfallen.

Die Richter des Landesverwaltungsgerichtes sind Richter im Sinne des Artikel 87 Abs. 1 B-VG. Unter Bedachtnahme auf diese Bestimmung und das zwingende Erfordernis des einheitlichen Richterbildes wäre es verfassungswidrig (gleichheitswidrig) für die Verwaltungsrichter Regelungen betreffend Amtsverlust und Auflösung des Dienstverhältnisses zu treffen, die wesentlich von den für Justizrichter geltenden Bestimmungen abweichen. Richtschnur darf daher nicht das für die weisungsgebundene Landesverwaltung geltende LBG sein, sondern das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, zumal es sich beim LVG eben um ein Gericht und nicht um eine Verwaltungsbehörde handelt. Nach § 88 RStDG sind Richter nach zweimaliger

negativer Beurteilung in Serie in den Ruhestand zu versetzen. Dies bedeutet, dass Justizrichter im Falle einer zweimaligen negativen Beurteilung in Serie zumindest einen Pensionsanspruch haben, während nach der vorgeschlagenen Regelung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Z 2 neben dem Amtsverlust auch das Dienstverhältnis beendet wäre und somit nicht einmal ein Pensionsanspruch bestünde. Diese massive und sogar existentiell bedeutende Ungleichbehandlung stellt – wie bereits erwähnt – einen eklatanten Verstoß gegen das einheitliche Richterbild dar. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 28 verwiesen.

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Entgegen der Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich findet sich in der Bundesverfassung keine Vorgabe für ein einheitliches Richterbild im behaupteten Umfang. Gemäß Artikel 134 Abs. 7 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) sind die Mitglieder der Verwaltungsgerichte Richter. Artikel 87 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 88 Abs. 1 und 2 B-VG gelten grundsätzlich sinngemäß und bilden somit den Rahmen für ein einheitliches Richterbild.

Gemäß Artikel 88 Abs. 2 B-VG dürfen Richter nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und aufgrund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden.

Weiters wurde eine dem § 88 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes vergleichbare Regelung in den Entwurf aufgenommen.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Der Fall einer 2-maligen negativen Beurteilung in Serie sollte nicht den gänzlichen Verlust des Dienstverhältnisses im Landesdienst bedeuten. Dafür könnte eine weniger "scharfe" Regelung getroffen werden, die eine Verwendung - zumindest langjährig im Landesdienst Tätiger - auf einem anderen Arbeitsplatz möglich macht.

Der Anregung wurde entsprochen.

Es wurde eine dem § 88 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes vergleichbare Regelung in den Entwurf aufgenommen.

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer und Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Zu §§ 5 Abs 3 und 5, 6 Abs 10, 8 Abs 2 Z 4 bis 6 und 8 Abs 4 Z 2 bis 3 NÖ LVGG: In den genannten Bestimmungen geht der Entwurf davon aus, dass die von der Vollversammlung zu bestellenden Ausschüsse Bescheide erlassen, die ihrerseits durch Beschwerde an die Vollversammlung bekämpft werden können. Die Verfasser des Entwurfs übersehen dabei, dass nach Art 87 Abs 2 B-VG Richter nur dann nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes tätig sind, wenn Aufgaben der Justizverwaltung nicht durch Senate oder Kommissionen besorgt werden. Sind aber Entscheidungen kollegialer Spruchkörper funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen, kann es sich dabei um keine Bescheide handeln¹. Damit scheidet aber auch ein gerichtsinthener Instanzenzug aus. Gegen derartige Erledigungen bleiben bloß Rechtsmittel an den VwGH und VfGH zulässig. Die genannten Bestimmungen sind daher verfassungswidrig und wären entsprechend anzupassen bzw ersatzlos zu streichen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang ferner, dass Art 135 Abs 1 B-VG als Spruchkörper der LVG nur noch Einzelmitglieder und von der Vollversammlung zu wählende Senate kennt; Einzelfallentscheidungen durch die Vollversammlung finden in der Verfassung daher keine Deckung mehr².

Der Anregung wurde entsprochen.

Zuständigkeiten der Vollversammlung im Bereich der Rechtsprechung – auch im Instanzenzug – wurden gestrichen. Der Begriff „Bescheid“ wurde durch den Begriff „Erkenntnis“ ersetzt.

Zu § 6:

„§ 6 Fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen

- (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen die Bestimmungen der Abs. 2

¹ VfSlg 6090/1969

² Vgl BKA VD 14.9.2012, BKA-651.137/0003-V/2/2012, 4 zum Entwurf eines Tiroler Verwaltungsgerichtsgesetzes

bis 9 und 11.

- (2) Das Amt als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin ist ein Ehrenamt. Niemand ist zur Annahme eines solchen Amtes verpflichtet. Fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen bzw. Ersatzrichter oder Ersatzrichterinnen sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.
- (3) Die fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterinnen bzw. Ersatzrichter oder Ersatzrichterinnen müssen voll handlungsfähig sein und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
- (4) Fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen sind von der Landesregierung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.
- (5) Für jeden fachkundigen Laienrichter oder jede fachkundige Laienrichterin ist in gleicher Weise ein erster und ein zweiter Ersatzrichter oder eine erste und zweite Ersatzrichterin zu bestellen. Die Ersatzrichter oder Ersatzrichterinnen müssen dieselben fachlichen Voraussetzungen wie die betreffenden fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterinnen aufweisen.
- (6) Die fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterinnen werden im Fall ihrer Verhinderung der Reihe nach vom jeweils ersten und zweiten Ersatzrichter oder von der jeweils ersten und zweiten Ersatzrichterin vertreten.
- (7) Fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen und Ersatzrichter oder Ersatzrichterinnen bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterinnen und Ersatzrichter oder Ersatzrichterinnen im Amt. Haben sie an einer Senatsverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich die Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung beim Landesverwaltungsgericht. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (8) Das Amt als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin bzw. Ersatzrichter oder Ersatzrichterin endet vorzeitig durch Tod, Verzicht und

Enthebung vom Amt.

- (9) Der Verzicht ist dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Verzicht einschließlich des Zeitpunkts seines Wirksamwerdens der Landesregierung mitzuteilen.
- (10) Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat einen fachkundigen Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin bzw. einen Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin mit schriftlichem Bescheid des Amtes zu entheben, wenn er oder sie
1. die Eigenberechtigung, die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehene besondere Bestellungs voraussetzung verliert,
 2. aufgrund der körperlichen oder geistigen Verfassung die richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
 3. unentschuldig die Pflichten des Amtes wiederholt vernachlässigt oder
 4. ein Verhalten setzt, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist.
- (11) In den Fällen des Abs. 8 ist für den Rest der Funktionsdauer ein neuer fachkundiger Laienrichter oder eine neue fachkundige Laienrichterin bzw. ein neuer Ersatzrichter oder eine neue Ersatzrichterin zu bestellen.“

Bundeskanzleramt

Abs. 5:

Die Zuständigkeit des Materiengesetzgebers, die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorzusehen (Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B-VG), umfasst auch die Kompetenz zur Festlegung der materienspezifischen fachlichen Erfordernisse für die Ernennung zum fachkundigen Laienrichter. Daher dürfen derartige Regelungen in einem Organisationsgesetz nur für solche Angelegenheiten getroffen werden, in denen sowohl Organisationsgesetzgebungs- als auch Materien-gesetzgebungskompetenz entweder beim Bund oder beim Land liegen. Dies gilt

auch dann, wenn es sich um eine bloß subsidiäre Regelung handelt (vgl. „Soweit in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, [...]“ in Abs. 1); denn der Umstand, dass ein Materiengesetz keine Regelungen getroffen hat, bewirkt keinen Übergang der Zuständigkeit auf den Organisationsgesetzgeber. Im vorliegenden Fall werden – zutreffend – keine Regelungen über die fachlichen Voraussetzungen der Laienrichter getroffen. Da aber für die Festlegung der materienspezifischen fachlichen Erfordernisse der Ersatz(laien)richter nichts anderes gilt als für jene der fachkundigen Laienrichter, sollte der Hinweis auf „diesselben fachlichen Voraussetzungen“ der Ersatz(laien)richter entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

In Abs. 5 wurde der letzte Satz gestrichen.

Abs. 10:

Zur Frage der Erlassung von Bescheiden durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss vgl. die Ausführungen zu § 3.

Der Anregung wurde entsprochen.

Das Wort „Bescheid“ wurde durch das Wort „Erkenntnis“ ersetzt.

Richtervereinigung

Abs. 10:

Die Bundesverfassung, die den Rahmen für die Ausführungsgesetzgebung setzt, sieht abgesehen von der Vollversammlung lediglich ein Organ zur Regelung von Geschäftsverteilungsangelegenheiten und zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen vor, nicht jedoch für weitere Aufgaben. Insoweit sind die Zuständigkeiten des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses für die Enthebung von Laienrichtern nicht verfassungskonform.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in § 12 Abs. 2 klargestellt wurde, dass der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss als Senat entscheidet.

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Betroffenheit der Landwirtschaft

Aus Anlass der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wird der mehrstufige Instanzenzug in Verwaltungsverfahren abgeschafft und stattdessen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. Dies führt zum Wegfall von Sonderbehörden, die in Verwaltungsverfahren mit landwirtschaftlichem Bezug zu entscheiden hatten. Zu nennen sind hier die Grundverkehrslandeskommision für den landwirtschaftlichen Grundverkehr und die Grundverkehrskommission für ausländische Personen nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz sowie die Landesagrarsenate und der Oberste Agrarsenat für Angelegenheiten der Bodenreform nach dem Agrarbehördengesetz 1950.

Die Entscheidungsfindung dieser Sonderbehörden war auf die Erfordernisse der jeweiligen landwirtschaftlichen Rechtsmaterie durch Besetzung mit besonders qualifizierten Personen (Agrar-Sachverständige im weitesten Sinn) und mit Laienrichtern (außer im Fall der Landesagrarsenate und des Obersten Agrarsenates) abgestimmt.

Bisherige Behörden-Besetzungen in landwirtschaftlichen Verwaltungsverfahren

Die Entscheidungsfindung des mit 1.1.2014 zu errichtenden Landes-Verwaltungsgerichts ist bisher nicht auf die besonderen Erfordernisse von landwirtschaftlichen Verfahren abgestimmt worden:

Gemäß § 12 Landesverwaltungsgerichtsgesetz (LVGG) entscheidet das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich durch Einzelrichter, soweit in diesem Gesetz, im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz oder in Verwaltungsvorschriften nicht eine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Im Fall einer Senatsentscheidung haben gemäß § 12 Abs. 2 LVGG drei Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts mitzuwirken; gemäß Abs. 3 sind diese Senate, sofern Laienrichterbeteiligung angeordnet ist und keine bestimmte Zahl vorgegeben wurde, mit zwei Laienrichtern zu verstärken. Fachkundige Laienrichter sind mangels anderer Anordnung in Verwaltungsvorschriften auf sechs Jahre auf Vorschlag der Landesregierung zu bestellen. Bisher war für die Landwirtschaftskammer im GVG in § 8 Abs. 1 ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von drei Laienrichtern und in § 21 GVG ein Vorschlagsrecht für die Bestellung von einem Laienrichter vorgesehen, wobei in Fragen des ausschließlich landwirtschaftlichen Grundverkehrs 6 Personen das Gremium bildeten (§ 6 Abs. 1) und ansonsten 7 Personen (§ 7 Abs. 2) bzw.

8 Personen (§ 7 Abs. 3, § 21 Abs. 1) mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hatten. Die Landeskommission von Jagd- und Wildschäden gemäß § 118 Jagdgesetz wurde bisher von 7 Personen gebildet, wobei zwei von der Landwirtschaftskammer als Laienrichter zu entsenden waren.

Nötige Anpassungen

Diese Beststellungsrechte der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer für die Entsendung von Laienrichtern und deren jeweiliges Abstimmungsgewicht sollten auch künftig sichergestellt werden. Auch die Möglichkeit, die Anzahl der einem Senat beizuziehenden Mitglieder des LVG von drei zu Gunsten der Beiziehung anderer zu verringern, sollte in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen werden.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer möchte darauf hinweisen, dass es sich bei Fragen des Grundverkehrs um ur-eigene landwirtschaftliche Sachverhalte handelt und in diesbezüglichen Verfahren die Erfahrung von Laienrichtern einen entscheidenden Beitrag zu einer sachgerechten Entscheidungsfindung leisten kann. Die Verwässerung des Einflusses von Laienrichtern in Verfahren, in denen die Rechtsfindung oft mehr eine wertende als eine erkennende Tätigkeit ist, wäre nicht sachgerecht. Die Gefahr, dass eine Entscheidung zu sehr von dogmatischen und theoretischen Gesichtspunkten beeinflusst wird und zu wenig die Interessenlagen und Interessengegensätze der beteiligten Personen auszugleichen versucht, würde durch Zurückdrängung der Laienrichterbeteiligung zweifellos unverhältnismäßig vergrößert.

Die sorgfältige Auswahl fachkundiger und erfahrener Laienrichter ist dabei von entscheidender Bedeutung. Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ist als demokratisch legitimierte Interessenvertretung und auf Grund ihres gesetzlichen Auftrages in der Lage, für diese Entscheidung Verantwortung zu übernehmen und weist darauf hin, dass sie als Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Auftrag, landwirtschaftliche Interessen zu vertreten, zur Bestellungs-Entscheidung die stärkste Beziehung aufweist und insofern nur durch ihre Betrauung dem Prinzip der Subsidiarität in der Verwaltung genüge getan werden kann.

Um dem voranstehenden Rechnung zu tragen, sollte § 6 Abs. 4 des LVGG zur Verdeutlichung mit folgendem Satz ergänzt werden:

(...) Auf in Verwaltungsgesetzen enthaltene Vorschlagsrechte ist Rücksicht zu

nehmen.

Die LK-NÖ hofft, dass es fristgerecht bis 1.1.2014 gelingen wird, die landwirtschaftlich bedeutsamen Verwaltungsgesetze

NÖ Landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz

NÖ Wald- und Weideservitutsgesetz

NÖ Flurverfassungslandesgesetz

NÖ Grundverkehrslandesgesetz

auf das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht so abzustimmen, dass die erforderliche Sachkunde und wo bisher gegeben, die erforderliche Laienrichterbeeiligung, sichergestellt werden.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Entwurfes gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 und 11 nur subsidiär.

Der Materiengesetzgeber kann daher von den Regelungen dieses Organisationsgesetzes abweichen. Daher können in den von der Landwirtschaftskammer angeführten Landesgesetzen auf die notwendigen Erfordernisse eingegangen und dort spezielle Regelungen betreffend Sachkunde der Laienrichter und Laienrichterinnen und Vorschlagsrechte der Interessensvertretungen vorgesehen werden.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Zum Verzicht des fachkundigen Laienrichters auf sein Amt (§ 6 Abs. 9 des Entwurfes) ist festzuhalten, dass dieser nicht erst nach Ablauf einer Woche unwiderruflich sein sollte, um unnötige Verzögerungen in der Ausübung der Laintätigkeit hintan zu halten.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Gemäß Abs. 11 ist im Fall des Verzichts für den Rest der Funktionsdauer ein neuer fachkundiger Laienrichter oder eine neue fachkundige Laienrichterin zu bestellen. Die Mindestfrist von einer Woche für das Wirksamwerden des Verzichts soll für die Neubestellung eine Vorlaufzeit sichern.

Zu § 7:

**„§ 7
Leitung**

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin
 1. leitet das Landesverwaltungsgericht und
 2. wird im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder durch die Vizepräsidentin vertreten. Ist auch diese Person verhindert und hat der Präsident oder die Präsidentin nicht ein anderes Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes mit der Vertretung betraut, wird er oder sie durch das Mitglied vertreten, welches dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Dies gilt auch, wenn die Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin unbesetzt ist.

- (2) Zu den Leitungsgeschäften des Präsidenten oder der Präsidentin zählen neben den nach diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben insbesondere
 1. die nähere Regelung des Dienstbetriebs und die Dienstaufsicht über das gesamte Personal gemäß § 22 Abs. 6,
 2. die Zuweisung der anfallenden Geschäftsfälle entsprechend der Geschäftsverteilung.Der Präsident oder die Präsidentin kann den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin zur Erfüllung von Leitungsgeschäften heranziehen.

- (3) Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt es auch, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin eine Evidenzstelle einzurichten, welche die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert.

- (4) Der Präsident oder die Präsidentin kann die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes mit ihrer Zustimmung zu den Geschäften der Evidenzstelle heranziehen. Er oder sie kann ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes mit dessen Zustimmung zum Leiter oder zur Leiterin der Evidenzstelle bestellen. Dieser oder diese hat die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes zu erfassen und die darin enthaltenen Rechtsanschauungen auszuwerten. Weiters hat er oder sie dem Präsidenten oder der Präsidentin regelmäßig über den Inhalt der Entscheidungen, insbesondere über Judikaturabweichungen, zu berichten.
- (5) Die Bestellung zum Leiter oder zur Leiterin der Evidenzstelle erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen dienstlichen Gründen zulässig.
- (6) Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichtes hat der Präsident oder die Präsidentin unter seiner oder ihrer Verantwortung eine Controllingabteilung einzurichten. Die Controllingabteilung unterstützt die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei ihren Entscheidungen, indem sie insbesondere die Auslastung und Effizienz, das Erscheinungsbild und die Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des Landesverwaltungsgerichtes sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings untersucht, Abweichungen vom Sollzustand feststellt und ihre Ursachen analysiert. Die Ergebnisse des Controllings sind einmal jährlich gesammelt vom Präsidenten oder der Präsidentin dem Controllingausschuss (§ 11) vorzulegen.
- (7) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes hat zu Gesetzesvorhaben, betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an das Landesverwaltungsgericht, der Landesregierung eine Stellungnahme zu übermitteln.
- (8) Der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes darf dem

Leiter oder der Leiterin einer Außenstelle gemäß § 39 Leitungsaufgaben übertragen. Der Leiter oder die Leiterin der Außenstelle ist bei Besorgung dieser Aufgaben an die Weisungen des Präsidenten oder der Präsidentin gebunden. Der Leiter oder die Leiterin der Außenstelle hat gegenüber den in der Außenstelle tätigen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes und gegenüber dem sonstigen in der Außenstelle beschäftigten Personal die Stellung des Präsidenten oder der Präsidentin.“

Bundeskanzleramt

Der Hintergrund der Gegenüberstellung in Abs. 2 von „nach diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben“ und in den Z 1 und 2 angeführten Aufgaben ist unklar. Denn bei den Aufgaben gemäß Z 1 und 2 handelt es sich zweifellos um „nach diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesene[] Aufgaben“.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

In der Textierung wird eine Klarstellung gesehen.

Bundesministerium für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz regt an, § 7 Abs. 3 dahingehend abzuändern, dass kein Hinwirken auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung durch den/die Präsident/in angeordnet wird. Eine einheitliche Rechtsprechung ergibt sich aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz aus der Rechtsprechung übergeordneter Rechtsmittelgerichte. Hingegen scheint es in sich widersprüchlich und letztlich unmöglich, unter „voller Wahrung der Unabhängigkeit“ seitens eines Verwaltungsorgans allgemein auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Das aus dem zweiten Satz der Bestimmung hervor gehende Anliegen, durch die Einrichtung einer Entscheidungsdokumentation eine möglichst einheitliche Rechtsprechung überhaupt erst zu ermöglichen, könnte auch durch eine konkretere, aber weniger weit gehende Formulierung erreicht werden: „(3) Zum Zweck der Förderung einer möglichst einheitlichen Entscheidungspraxis ist vom Präsidenten oder von der Präsidentin eine Evidenzstelle einzurichten, welche die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Regelung entspricht dem § 7 Abs. 3 NÖ UVSG.

Auch § 3 Abs. 1 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 10/2013, und § 5 Abs. 1 des Bundesfinanzgerichtsgesetzes, BGBl. I Nr. 14/2013, übertragen dem Präsidenten oder der Präsidentin die Aufgabe der Bedachtnahme auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung und sehen zu diesem Zweck die Einrichtung einer Evidenzstelle vor.

Vergleichbare Regelungen finden sich z.B. auch in § 4 Abs. 4 des OÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 9/2013, § 8 Abs. 3 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 16/2013, § 8 Abs. 6 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. Nr. 148/2012, und § 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien, LGBl. Nr. 83/2012.

Richtervereinigung

Abs. 7:

Die Stellungnahme zu Gesetzesvorhaben sollte von der Vollversammlung nicht bloß vom Präsidenten/der Präsidentin abgegeben werden.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Regelung entspricht dem § 8 Abs. 6 NÖ UVSG, der sich bisher bewährt hat. Dem Präsidenten oder der Präsidentin bleibt es darüber hinaus unbenommen, die Vollversammlung bei der Begutachtung einzubinden.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 7 Abs. 5: § 7 NÖ LVGG regelt die Leitung des Gerichtes. In sämtlichen Absätzen von § 7 – mit Ausnahme von Abs. 5 – wird expressis verbis auf den Präsidenten bzw. die Präsidentin verwiesen. Um Missverständnisse durch allfällige Gegenschlüsse zu vermeiden, erscheint es zur Klarstellung sinnvoll, dass die Bestellung und allfällige Abberufung des Leiters oder der Leiterin der Evidenzstelle vom Präsidenten bzw. der Präsidentin zu erfolgen hat.

Eine Ergänzung des Gesetzesentwurfes wird auch in der Form angeregt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keinerlei Rechtsgrundlage für Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Gerichtsbetriebes beinhaltet. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Kärntner Organisationsgesetz für das LVG, wonach

sinngemäß die §§ 1 bis 14 und 16 Gerichtsorganisationsgesetz zur Anwendung gelangen. Eine derartige Regelung wird daher auch für das NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz angeregt.

Der Anregung zu § 7 Abs. 5 wurde entsprochen.

Der Anregung betreffend eine Rechtsgrundlage für Sicherheitsmaßnahmen wurde nicht entsprochen. Diese Thematik wird insbesondere in der Hausordnung für die Benützung der Amtsgebäude im Landhausviertel St. Pölten, Systemzahl 01-04/00-0300, behandelt.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Anstelle des Anglizismus "Controllingabteilung" (auch wenn diese Bezeichnung vom Bundesasylregime übernommen wurde) könnte ein anderer Begriff gewählt werden, zum Beispiel "Effizienzsteigerungsabteilung" oder Qualitätsmanagementabteilung". Damit könnte der Anschein einer Kontrolle der unabhängig auszuübenden richterlichen Tätigkeit vermieden werden. Die Bezeichnung "Controlling....." passt nicht in die Diktion des NÖ LVGG.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Dieser Begriff findet sich auch im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und im Bundesfinanzgerichtsgesetz. Im OÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz wird der Begriff „Leistungssicherungsausschuss“ verwendet. Es darf hinterfragt werden, ob dadurch „der Anschein einer Kontrolle der unabhängig auszuübenden richterlichen Tätigkeit“ eher vermieden werden kann.

In Abs. 6 des Entwurfs wird explizit klargestellt, dass die Controllingabteilung die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei ihren Entscheidungen unterstützt.

Die Führung eines Rückstandsausweises sollte zumindest im Ausmaß "jährlich" beibehalten werden. Dies dient dem Mitglied dazu, selbst den Überblick leichter über anhängige Akten zu behalten und stellt gleichzeitig eine aktuelle Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeitsplatzsituation dar.

Der Anregung wurde entsprochen.

Der Präsident oder die Präsidentin kann gemäß § 25 Abs. 3 Regelungen über Berichtspflichten betreffend die Anzahl und Art der entschiedenen Fälle außerhalb der Dienststelle erlassen.

Zu § 8:

„§ 8

Vollversammlung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bilden die Vollversammlung. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in der Vollversammlung. Er oder sie hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Für die Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin im Fall seiner oder ihrer Verhinderung oder seines oder ihres Ausschlusses gilt § 7 Abs. 1.
- (2) Der Vollversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:
 1. die Erlassung und die Änderung der Geschäftsordnung (§ 20),
 2. die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 21),
 3. die Wahl und Abberufung der weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und ihrer Ersatzmitglieder sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinausschusses und des Controllingausschusses,
 4. die Amtsenthebung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes,
 5. Entscheidungen über Beschwerden gegen Bescheide des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses nach § 9 Abs. 8 Z. 3, 4 und 6,
 6. Entscheidungen über Beschwerden gegen Bescheide des Disziplinausschusses.

In den Fällen der Z. 4 bis 6 sind die jeweils betroffenen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sowie jene, die im Personal- und Geschäftsverteilungs-

ausschuss bzw. Disziplinarausschuss am Zustandekommen des betreffenden Bescheides mitgewirkt haben, von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Bestellung des Berichterstatters oder der Berichterstatlerin obliegt in den Fällen der Z. 5 und 6 dem Präsidenten oder der Präsidentin.

- (3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind zu einem Beschluss der Vollversammlung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben sich im Fall ihrer Befangenheit der Mitwirkung in der Vollversammlung zu enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.
- (4) Der Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen:
 1. die Abberufung der weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und ihrer Ersatzmitglieder sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses und des Controllingausschusses,
 2. die Enthebung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes von ihrem Amt,
 3. Entscheidungen, mit denen die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt wird.
- (5) Die Wahl der fünf weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses sowie der drei Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses und des Controllingausschusses hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Zuerst sind die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses, danach die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses, zuletzt jene des Controllingausschusses zu wählen. Jedes Mitglied der Vollversammlung hat ein Mitglied und in einem weiteren Wahlgang ein Ersatzmitglied namentlich vorzuschlagen. Nicht eindeutige Vorschläge, insbesondere Mehrfachvorschläge, sind nicht zu berücksichtigen. Die Gültigkeit des Wahlvorganges wird durch solche Vorschläge nicht berührt. Als gewählt gelten jene Mitglieder und Ersatzmit-

- glieder, auf die die höchste Anzahl an Vorschlägen entfallen ist. Finden von mehreren vorgeschlagenen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, auf die die gleiche Anzahl an Vorschlägen entfallen ist, nicht alle im Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss, Disziplinar- oder Controllingausschuss Platz, so entscheidet zwischen diesen das Los.
- (6) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gelten als in der Reihenfolge bestellt, die sich aus der Anzahl der auf sie entfallenen Vorschläge ergibt, wobei auf das Mitglied oder Ersatzmitglied, auf das die höchste Anzahl an Vorschlägen entfallen ist, als an erster Stelle gereiht gilt. Über die Reihung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, auf die die gleiche Anzahl an Vorschlägen entfallen ist, entscheidet das Los.
- (7) Die weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und ihre Ersatzmitglieder sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses und des Controllingausschusses können von der Vollversammlung jederzeit unter Angabe von Gründen abberufen werden.
- (8) Über die Sitzungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (9) Die Mitwirkung in der Vollversammlung und in den Ausschüssen ist für die jeweiligen Mitglieder und Ersatzmitglieder Dienstpflicht.“

Bundeskanzleramt

Abs. 2:

Zu Z 4 vgl. die Ausführungen zu § 5 Abs. 3.

Zur Erlassung von Bescheiden durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss in der Z 5 vgl. die Ausführungen zu § 3. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wie die Vollversammlung überhaupt zur Entscheidung über – in welcher Form auch immer ergangene – Entscheidungen des Ausschusses berufen werden kann.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die Z. 4 bis 6 wurden gestrichen.

Abs. 4:

Zu Z 2 und 3 vgl. die Ausführungen zu § 5 Abs. 3.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die Z. 2 bis 3 wurden gestrichen.

Richtervereinigung

Abs. 2 Z. 5 und 6:

Die Bundesverfassung sieht vor, dass gegen Entscheidungen (Beschlüsse und Erkenntnisse) des Verwaltungsgerichtes lediglich die Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof möglich ist (Art 133 Abs. 1 und 9 B-VG). Rechtsmittel innerhalb des Verwaltungsgerichtes sind daher nicht vorgesehen. Dem widersprechen die Z 5 und 6 der § 8 Abs. 2.

Problematisch ist jedenfalls auch, dass der Berichterstatter vom Präsidenten/ der Präsidentin bestellt werden soll, was eine Aufgabe der Geschäftsverteilung wäre. Hinsichtlich der Fehlbezeichnung „Bescheide“ für richterliche Entscheidungen siehe bereits oben zu § 5 Abs. 5.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die Z. 5 und 6 des Abs. 2 wurden gestrichen. Daher entfallen auch die Zuständigkeit des Präsidenten oder der Präsidentin zur Bestellung eines Berichterstatters oder einer Berichterstatterin und der Begriff „Bescheid“.

Abs. 7:

Ob das Anführen von Gründen in diesem Zusammenhang sinnvoll ist, kann bezweifelt werden zumal keine Vorgabe vorliegt, dass bestimmte Gründe notwendig sind.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Auch wenn die Abberufung an keine bestimmten Gründen gebunden ist, dient die Angabe von Gründen einer Objektivierung der Entscheidung und der Information des oder der Betroffenen.

Verein der österreichischen Verwaltungsrichter

Nach Art. 133 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 9 B-VG steht gegen Erkenntnisse und Beschlüsse, d.h. gegen alle richterlichen Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes – ausschließlich – die Revision an den Verwaltungsgerichtshof (sowie die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof) offen; hievon sind auch Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder erfasst (ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 17).

Zum Vollzug von Justizverwaltung durch einen Geschäftsverteilungs- oder durch einen sonstigen Ausschuss ist weiters festzuhalten, dass nach Art. 134 Abs. 7 B-VG iVm. Art. 87 Abs. 1 und 2 B-VG auch kollegiale Justizverwaltung in den Verwaltungsgerichten erster Instanz Ausübung eines richterlichen Amtes ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind alle Akte, die von einem richterlichen Kollegialorgan ausgehen, verfassungsrechtlich als Akte der Gerichtsbarkeit zu betrachten, gleichgültig, ob es sich dabei materiell um Akte der Justizverwaltung handelt (vgl. etwa VfSlg. 12.971 und 14.189).

Soweit der Entwurf in § 6 Abs. 10 und § 8 Abs. 2 Z. 5 Entscheidungen des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses sowie in § 8 Abs. 2 Z. 6 solche des Disziplinausschusses als „Bescheide“ bezeichnet, widerspricht eine solche Einordnung dem verfassungsgesetzlich vorgezeichneten System und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

Soweit der vorliegende Entwurf weiters einen innergerichtlichen Instanzenzug vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss und vom Disziplinausschuss an die Vollversammlung vorsieht, steht dies nach dem eingangs Gesagten mit der Verfassung nicht im Einklang. Die Verfassung gebietet gegen richterliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz – gleich ob als Kollegialorgan oder als Einzelrichter – den unmittelbaren Instanzenzug zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.

Der Anregung wurde entsprochen.

Der Begriff „Bescheid“ wurde in § 6 Abs. 10 durch den Begriff „Erkenntnis“ ersetzt. Weiters wurden § 8 Abs. 2 Z. 4 bis 6 gestrichen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 8 Abs. 2 Z 3: Nach dem Wort "Disziplinausschusses" soll ", des Beurteilungsausschusses" eingefügt werden. Näheres hiezu bei § 28.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Auf die Ausführungen zu § 28 wird hingewiesen.

Zu § 8 Abs. 2 Z 5 und 6: Den in diesen Bestimmungen enthaltenen Instanzenzügen gegen Bescheide des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses sowie des Disziplinausschusses jeweils an die Vollversammlung begegnen verfassungsrechtliche Bedenken. Da es sich bei den Entscheidungen der beiden Ausschüsse um solche eines Kollegialorganes handelt, sind die von diesen Kollegialorganen getroffenen Entscheidungen als Akte der Rechtsprechung anzusehen. Damit würde es sich nicht um Bescheide sondern um Erkenntnisse handeln, gegen die eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof möglich wäre. Z 5 und Z 6 haben daher ersatzlos zu entfallen.

Demnach hat § 8 Abs. 2 letzter Absatz nur zu lauten: "Im Fall der Z 4 sind die jeweils betroffenen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes von der Entscheidung ausgeschlossen."

Zu § 8 Abs. 4 Z 3: Diese Regelung hat demnach ebenfalls ersatzlos zu entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

In Abs. 2 wurden die Z. 5 und 6 gestrichen und die davon betroffenen Regelungen angepasst.

Zu § 8 Abs. 5: Nach dem Wort "Geschäftsverteilungsausschuss" im ersten Satz soll die Wortfolge ", die fünf Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beurteilungsausschusses" eingefügt werden. Im zweiten Satz ist nach dem Wort "Geschäftsverteilungsausschusses," die Wortfolge "danach die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beurteilungsausschusses," einzufügen. Im letzten Satz ist nach dem Wort "Geschäftsverteilungsausschuss," das Wort "Beurteilungsausschuss," einzufügen. Näheres dazu bei § 28.

Zu § 8 Abs. 7: Vor dem Wort "Disziplinausschusses" ist die Wortfolge "Beurteilungsausschusses, des" einzufügen. Näheres dazu bei § 28.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Auf die Ausführungen zu § 28 wird hingewiesen.

Zu § 9:

„§ 9 Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

- (1) Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie drei weiteren Mitgliedern, in den Fällen des Abs. 8 Z. 1, 2 und 5 aus fünf weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen. In gleicher Weise sind für die weiteren Mitglieder fünf Ersatzmitglieder zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und ihre Ersatzmitglieder dürfen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Disziplinar- oder Controllingausschusses sein.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin wird im Fall der Verhinderung, des Ausschlusses oder der Befangenheit vom Vizepräsidenten oder von der Vizepräsidentin vertreten. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wird in diesen und sonstigen Fällen von dem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes vertreten, welches dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Gehört das betreffende Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss bereits als weiteres Mitglied oder als Ersatzmitglied an, so wird es in dieser Funktion nach Abs. 4 vertreten.
- (3) Im Fall der Verhinderung, des Ausschlusses oder der Befangenheit des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin

gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass der Präsident oder die Präsidentin von dem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes vertreten wird, welches dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin wird von dem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes vertreten, welches dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich zurückgelegter Dienstzeiten am zweitlängsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend. Gehört das betreffende Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss bereits als weiteres Mitglied oder als Ersatzmitglied an, so wird es in dieser Funktion nach Abs. 4 vertreten.

- (4) Die weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung, ihres Ausschlusses oder ihrer Befangenheit durch die Ersatzmitglieder vertreten. Die Vertretung hat in der Reihenfolge der Wahl der Ersatzmitglieder zu erfolgen.
- (5) Scheidet ein weiteres Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss aus, so ist für die restliche Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu wählen. Ein neu gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied tritt in der Reihenfolge der Wahl an die Stelle des bisherigen Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes.
- (6) Die weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und ihre Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Wahl der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder im Amt.
- (7) Den Vorsitz im Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss führt der Präsident oder die Präsidentin. Er oder sie hat den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss nach Bedarf einzuberufen.

- (8) Dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
1. die Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes,
 2. die Erlassung der Geschäftsverteilung und deren Änderung (§ 18),
 3. die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit (§ 3),
 4. die Beurteilung (§ 28),
 5. die Abnahme von einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes zukommenden Geschäften oder Aufgaben (§ 4 Abs. 2),
 6. die Entscheidung über die Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen bzw. Ersatzrichtern oder Ersatzrichterinnen (§ 6 Abs. 10),
 7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten .
- (9) Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Im Fall des Abs. 8 Z. 5 ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg zulässig. In den Fällen des Abs. 8 Z. 3, 4 und 7 ist das jeweils betroffene Mitglied ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der oder die Vorsitzende hat seine Stimme als Letzter oder Letzte abzugeben.
- (10) Im Fall des Abs. 8 Z. 7 ist jenes Mitglied ausgeschlossen, das den bekämpften Bescheid erlassen hat. Den Berichterstatter oder die Berichterstatterin wird vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss bestimmt. Den Vorsitz im Senat führt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Hat dieser oder diese jedoch den bekämpften Bescheid erlassen, führt den Vorsitz der Präsident oder die Präsidentin.
- (11) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Fall der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.“

Bundeskanzleramt

Abs. 8 und 10:

Das Verhältnis zwischen Abs. 8 Z 7 („Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten“) und Abs. 10 („jenes Mitglied ausgeschlossen, das den bekämpften Bescheid erlassen hat“) ist unklar. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt.

Richtervereinigung

Abs. 8:

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Zuständigkeiten eines Ausschusses statt der Vollversammlung für Unvereinbarkeit (Z 3), Beurteilung (Z 4) Amtsenthebung von Laienrichter (Z 6) und der Rechtsmittelmöglichkeit der Z 7 siehe obige Ausführungen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in § 12 Abs. 2 klargestellt wurde, dass der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss in diesen Fällen als Senat entscheidet. Die Bezeichnung des richterlichen Organs als Ausschuss oder Senat erscheint dagegen unbeachtlich. Die Einrichtung eines Geschäftsverteilungsausschusses und eines personell identen Personal-senates erscheint daher entbehrlich.

Verein der österreichischen Verwaltungsrichter

Art. 134 B-VG (diese wie alle weiteren Bestimmungen in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51) zeichnet für die zukünftigen Verwaltungsgerichte erster Instanz abschließend eine Struktur vor, die aus der Vollversammlung, den aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschüssen (denen Präsident, Vizepräsident und mindestens fünf sonstige Mitglieder angehören und die für die Erstattung von Dreivorschlägen für die Besetzung von Richterstellen und für die Erlassung der Geschäftsverteilung zuständig sind) und weiters aus den nach Gesetz und Geschäftsverteilung zuständigen Organen Einzelrichter und Senat bestehen. Abgesehen davon ist der Verfassung keine Ermächtigung zu entnehmen, dass der einfache Gesetzgeber beliebig weitere Organtypen kreieren könnte (Numerus clausus der Organtypen der Verwaltungsgerichte).

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund erweist sich die Einrichtung des in § 14 des Entwurfes (Anmerkung: richtig § 9) vorgesehenen Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses insofern als verfassungswidrig, als ihm über die Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern und die Erlassung der Geschäftsverteilung hinausgehend weitere dienst- und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten zukommen, namentlich die in § 6 Abs. 10 des Entwurfes vorgesehenen Entscheidungen.

Gleiches gilt – ohne Einschränkung – für den in § 10 des Entwurfes vorgesehenen Disziplinarausschuss als „Disziplinarbehörde erster Instanz“ (so § 29 des Entwurfes), den die Verfassung so nicht vorsieht. Vielmehr ist es Aufgabe der Vollversammlung oder eines Geschäftsverteilungsausschusses, im Wege der Geschäftsverteilung einen Einzelrichter oder einen Senat zum Vollzug von dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten zu berufen.

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als in § 12 Abs. 2 der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss für die Besorgung aller Aufgaben – mit Ausnahme der Erstattung von Dreivorschlägen und der Erlassung der Geschäftsverteilung – als Senat eingerichtet wurde, und der Disziplinarausschuss als Disziplinarsenat eingerichtet wurde.

Die gesetzliche Aufgabenzuweisung an bestimmte Senate wird im Hinblick auf Art. 83 B-VG jedenfalls als verfassungskonform angesehen. Da vergleichbare Regelungen auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehen, kann dem Verfassungsgesetzgeber nicht zugesonnen werden, dass diese für die Verwaltungsgerichtsbarkeit unzulässig wären (vgl. z.B. § 52 und den II. Abschnitt des 2. Teils des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes). Auch der Bundesgesetzgeber hat derartige Regelungen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffen (vgl. § 12 Abs. 7 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes und § Abs. 9 des Bundesfinanzgerichtsgesetzes).

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 9 Abs. 8 Z 4: Da die Beurteilung durch einen Beurteilungsausschuss und nicht durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss erfolgen soll, hätte die Z 4 zu entfallen. Die bisherigen Z 5 bis 7 wären dann die Z 4 bis 6.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Auf die Ausführungen zu § 28 wird hingewiesen.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Als positiv wird die klare Regelung der verschiedenen Ausschüsse befunden, die von den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes gebildet werden sollen (Nennung schon in der Überschrift des Paragraphen). Bisher waren diese Ausschüsse (im NÖ UVSG) nicht alleine im jeweiligen Paragraphen geregelt (z. B. Disziplinarbehörden).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine namentliche Nennung der Abstimmenden (sh §§ 9 Abs. 10, 10 Abs. 8, 11 Abs. 8 und 14 Abs. 4) könnte zu Missstimmungen in der Kollegenschaft und zu voreiligen Schlussfolgerungen über das Zustandekommen eines Entscheidungsergebnisses führen. Besser ist die Wahrung der Anonymität, das Ergebnis wird ja ohnedies in einer Niederschrift festgehalten. Eine namentliche Nennung hätte keine Vorteile.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Es wird völlig verkannt, dass die Mitglieder im Senat eine zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft. Daher ist das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder bedeutend und zu dokumentieren.

Zu § 10:

„§ 10

Disziplinarausschuss

- (1) Der Disziplinarausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind von der Vollversammlung auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen. In gleicher Weise sind für die Mitglieder drei Ersatzmitglieder zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident oder

die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin dürfen nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses dürfen nicht weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses und Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Controllingausschusses sein.

- (2) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung, ihres Ausschlusses oder ihrer Befangenheit durch die Ersatzmitglieder vertreten. Die Vertretung hat in der Reihenfolge der Wahl der Ersatzmitglieder zu erfolgen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende wird in dieser Funktion durch seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und, wenn auch dieser oder diese verhindert, ausgeschlossen oder befangen ist, durch das weitere Mitglied vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Disziplinarausschuss aus, so ist für die restliche Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu wählen. Ein neu gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied tritt in der Reihenfolge der Wahl an die Stelle des bisherigen Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Wahl der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat den Disziplinarausschuss nach Bedarf einzuberufen.
- (6) Dem Disziplinarausschuss obliegt die Handhabung des Disziplinarrechts im Umfang des § 29.
- (7) Der Disziplinarausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Richtet sich das Verfahren gegen ein Mitglied, so ist dieses ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Davon abweichend darf die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung nur ein-

stimmig erfolgen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der oder die Vorsitzende hat seine oder ihre Stimme als Letzter oder als Letzte abzugeben.

- (8) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Fall der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.“

Richtervereinigung

Auch der Disziplinarausschuss in der vorgeschlagenen Form ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Hier könnte im Wege der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit eines Senats festgelegt werden.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als der Disziplinarausschuss die Bezeichnung Disziplinarsenat erhält. Die gesetzliche Aufgabenzuweisung an bestimmte Senate wird im Hinblick auf Art. 83 B-VG jedenfalls als verfassungskonform angesehen. Da vergleichbare Regelungen auch im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehen, kann dem Verfassungsgesetzgeber nicht zugesonnen werden, dass diese für die Verwaltungsgerichtsbarkeit unzulässig wären (vgl. z.B. § 52 und den II. Abschnitt des 2. Teils des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes). Auch der Bundesgesetzgeber hat derartige Regelungen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffen (vgl. § 12 Abs. 7 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes und § Abs. 9 des Bundesfinanzgerichtsgesetzes).

Zu § 11:

„§ 11

Controllingausschuss

- (1) Der Controllingausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Controllingausschusses sind von der Vollversammlung auf die

Dauer von sechs Jahren zu wählen. In gleicher Weise sind drei Ersatzmitglieder des Controllingausschusses zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin dürfen nicht Mitglieder des Controllingausschusses sein. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Controllingausschusses dürfen nicht weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses sowie Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Disziplinarausschusses sein.

- (2) Die Mitglieder des Controllingausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung, ihres Ausschlusses oder ihrer Befangenheit durch die Ersatzmitglieder vertreten. Die Vertretung hat in der Reihenfolge der Bestellung der Ersatzmitglieder zu erfolgen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende wird in dieser Funktion durch seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin und, wenn auch dieser oder diese verhindert, ausgeschlossen oder befangen ist, durch das weitere Mitglied vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Controllingausschuss aus, so ist für die restliche Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu wählen. Ein neu gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied tritt in der Reihenfolge der Wahl an die Stelle des bisherigen Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Controllingausschusses bleiben auch nach dem Ablauf der Funktionsdauer bis zur Wahl der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat den Controllingausschuss jedenfalls nach Vorlage der Ergebnisse des Controllings durch den Präsidenten oder die Präsidentin einmal jährlich oder sonst bei Bedarf einzuberufen.
- (6) Dem Controllingausschuss obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings und aufgrund dieser Ergebnisse die Erarbeitung von Empfehlungen an den Präsidenten oder die Präsidentin. Bei der Erstattung von Empfehlungen und Vorschlägen ist darauf zu achten, dass nicht der Anschein einer Einfluss-

nahme auf den Bereich entsteht, der der Rechtsprechung vorbehalten ist.

- (7) Der Controllingausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat seine oder ihre Stimme als Letzter oder als Letzte abzugeben.
- (8) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Fall der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.“

Zu § 12:

**„§ 12
Geschäftsgang
(Einzelrichter oder Einzelrichterinnen, Senate)**

- (1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter oder Einzelrichterinnen, soweit in diesem Gesetz, im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, oder in den Verwaltungsvorschriften nicht eine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.
- (2) Außer in den Fällen der § 8 Abs. 2 und 9 Abs. 8 Z. 7 werden die Senate durch die Geschäftsverteilung gebildet. Jeder Senat besteht aus dem oder der Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, wobei einem davon die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin zukommt. Der oder die Senatsvorsitzende hat die anfallenden Geschäftsfälle dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin zur weiteren Behandlung zu übermitteln.
- (3) Ist in den Verwaltungsvorschriften die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern oder Laienrichterinnen vorgesehen, aber keine Anzahl festgelegt, sind zwei beizuziehen. Die fachkundigen Laienrichter oder Laienrichterinnen verstärken die gemäß Abs. 2 gebildeten Senate, sofern landesgesetzlich nicht

anderes bestimmt ist.“

Bundeskanzleramt

Abs. 2:

Es müsste „der §§ 8 [...] und 9 [...]“ heißen.

Der Hinweis auf § 8 Abs. 2 geht davon aus, dass es sich bei der Vollversammlung um einen Senat handelt; vgl. dazu aber die Ausführungen zu § 5 Abs. 3.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als aufgrund der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zu § 5 Abs. 3 dort eine Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses vorgesehen wurde. Der Druckfehler wurde bereinigt.

Abs. 3:

Gemäß Art. 135 Abs. 1 vierter Satz B-VG sind die Senate aus den Mitgliedern „und, soweit in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen ist, aus einer in diesen zu bestimmenden Anzahl von fachkundigen Laienrichtern“ zu bilden. Zum Verhältnis zwischen Materiengesetzgeber und Organisationsgesetzgeber vgl. die Ausführungen zu § 6 Abs. 5; eine – wenn auch nur subsidiäre – Festlegung der Zahl der Laienrichter durch den Organisationsgesetzgeber wäre nur in Hinblick auf die Verwaltungsvorschriften der Ländern denkbar.

Der letzte Satz und die Erläuterungen dazu sind unklar.

Der Anregung wurde entsprochen.

Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Grundsätzlich besteht ein Senat aus dem/der Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, somit mindestens 3 Personen. Eine Mitwirkung von fachkundigen LaienrichterInnen sollte nach wie vor zB im NÖ Grundverkehrsgesetz betreffend der Grundverkehrskommission für ausländische Personen und der Grundverkehrslandeskommision vorgesehen werden. Wirken fachkundige LaienrichterInnen mit,

sollte dieser Senat um die Anzahl der mitwirkenden LaienrichterInnen vergrößert (vgl. Abs 3 „Die fachkundigen Laienrichter ... verstärken ...“) werden.

Wie viele fachkundige LaienrichterInnen nun mitwirken kann in den Materiengesetzen eigenständig geregelt werden. Nur wenn sich dort keine eigene Regelung befindet, sind 2 fachkundige LaienrichterInnen beizuziehen. Auf Grund der Formulierung des Abs. 3 kann dies jedoch auch bedeuten, dass nur 1 fachkundige(r) LaienrichterIn bzw 3 oder noch mehr beigezogen werden können. Je nachdem ergibt sich dann zB ein 4-er oder 6-er Senat.

Die Formulierung des § 12 Abs 3 letzter Satz („Die fachkundigen Laienrichter ... verstärken ... sofern landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“) kann jedoch auch dahingehend verstanden werden, dass in den Materiengesetzen Regelungen getroffen werden können, wonach fachkundige LaienrichterInnen an die Stelle der BerufsrichterInnen treten können, jedoch immer zumindest 1 Berufsrichter(in) dem Senat angehören muss. Unklar ist in diesem Zusammenhang, ob dann diesem(r) auch die Rolle des/der Berichterstatters(in) zukommt, oder ob Vorsitzende(r) und BerichterstatterIn sich ausschließen.

Denkbar sind somit unterschiedlichste Senatszusammensetzungen, nur die BerufsrichterInnenanzahl scheint mit maximal 3 beschränkt zu sein.

Die weite Formulierung des § 12 ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, sollte jedoch auf Grund der eben dargestellten Szenarien präzisiert werden, um Unklarheiten zu vermeiden, oder sollte zumindest in den Erläuterungen dazu Stellung genommen werden, wie der momentan vorliegende Vorschlag zu verstehen ist. Eine Präzisierung könnte dahingehend lauten, dass sofern die Beteiligung von fachkundigen LaienrichternInnen gesetzlich vorgesehen ist, der Senat aus den Laienrichtern und ebenso vielen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, jedoch aus mindestens 2 Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes besteht.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als die Erläuterungen entsprechend ergänzt wurden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Materiengesetzgeber die Anzahl der fachkundigen Laienrichter und Laienrichterinnen festsetzt, und der Organisationsgesetzgeber die grundsätzliche Größe der Senate festlegt.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 12 Abs. 2: Aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt sich, dass – Senate betreffende – Geschäftsfälle zunächst dem Senatsvorsitzenden zuzuteilen sind, der sie seinerseits an den Berichter weiterzugeben hat. Zumal die Verfahrensführung bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nach § 13 Abs. 3 dem Berichter obliegt, scheint diese Regelung wenig zweckmäßig und verursacht einen zusätzlichen, unnötigen Verfahrensaufwand.

Der Anregung wurde entsprochen.

Der letzte Satz des § 12 Abs. 2 wurde gestrichen und die Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 geändert.

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer und Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Zu Abs. 2:

Aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt sich, dass – Senate betreffende – Geschäftsfälle zunächst dem Senatsvorsitzenden zuzuteilen sind, der sie seinerseits an den Berichter weiterzugeben hat. Da die Verfahrensführung bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nach § 13 Abs 3 dem Berichter obliegt, scheint diese Regelung wenig zweckmäßig und verursacht einen zusätzlichen, unnötigen Verfahrensaufwand.

Der Anregung wurde entsprochen.

Der letzte Satz des § 12 Abs. 2 wurde gestrichen und die Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 geändert.

Zu § 13:

**„§ 13
Aufgabenverteilung innerhalb des Senates**

- (1) Im Verfahren vor einem Senat beschließt dieser
1. über die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung allenfalls im Umlaufweg,

2. über den Ausschluss der Öffentlichkeit und
 3. die Unterbrechung oder Vertagung der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
- (2) Dem oder der Senatsvorsitzenden obliegen:
1. die Ausschreibung der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei,
 2. die öffentliche Verkündung des Erkenntnisses und
 3. die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung der Gebühren von Zeugen oder Zeuginnen und Beteiligten sowie über die Festsetzung der Gebühren von nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetschern oder Dolmetscherinnen.
- (3) Dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin obliegt die Führung des Verfahrens bis zur öffentlichen mündlichen Verhandlung. Verfahrensmaßnahmen außerhalb der öffentlichen mündlichen Verhandlung trifft der Berichterstatter oder die Berichterstatterin. Diesem oder dieser obliegen weiters:
1. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe,
 2. die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von Wiedereinsetzungsanträgen.“

Richtervereinigung

§§ 13 und 14:

Hier handelt es sich um Verfahrensvorschriften, deren Regelung laut Bundesverfassung dem Bundesgesetzgeber vorbehalten ist.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Bei den §§ 13 und 14 handelt es sich um Organisationsvorschriften, zu deren Regelung der Landesgesetzgeber zuständig ist. Daher regelt das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz diese Regelungsgegenstände nicht.

Zu § 14:

**„§ 14
Beratung und Abstimmung**

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der oder die Senatsvorsitzende hat die Beratung und die Abstimmung zu leiten. Die Beratung und die Abstimmung sind nicht öffentlich.
- (2) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag des Berichterstatters oder der Berichterstatterin. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens darzulegen. Dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin obliegen die Ausarbeitung des Erledigungsentwurfes und die Stellung eines Beschlussantrages im Senat. Jedes Mitglied ist berechtigt, begründete Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen.
- (3) Liegen zu den Anträgen des Berichterstatters oder der Berichterstatterin Gegen- oder Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über dessen oder deren Anträge abzustimmen. Anschließend ist in der vom oder von der Senatsvorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge über die weiteren Anträge abzustimmen, sofern sich diese durch die vorhergehende Abstimmung nicht erübrigt haben. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin gibt seine oder ihre Stimme jeweils als erster oder erste, der oder die Senatsvorsitzende als letzter oder letzte ab. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit ihre Stimme dafür abgegeben hat. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Über die Beratung und Abstimmung ist eine gesonderte Niederschrift aufzunehmen. Darin sind die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer wesentlichen Begründung festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Fall der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.
- (5) Im Fall der Verkündung eines Erkenntnisses in einer mündlichen Verhandlung hat der Berichterstatter oder die Berichterstatterin die Ausfertigung des verkündeten Erkenntnisses auszuarbeiten und dem Vorsitzenden oder der Vor-

sitzenden vorzulegen. Dieser oder diese hat eine Abstimmung, allenfalls im Umlaufweg, herbeizuführen.

- (6) Hat der Senat beschlossen, dass eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, so können weitere Beschlüsse im Umlaufweg herbeigeführt werden. In diesem Fall hat der Berichterstatter oder die Berichterstatterin einen Beschlussantrag zu stellen. Stellt ein Mitglied einen Gegen- oder Abänderungsantrag, so gilt das Umlaufverfahren als beendet. Daraufhin hat der Senat zur Beschlussfassung zusammenzutreten.“

Zu § 15:

„§ 15 Gemeinsame Verhandlung

- (1) Nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften kann die öffentliche mündliche Verhandlung in verschiedenen Verfahren gemeinsam durchgeführt werden.
- (2) Die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen bei Verfahren, die ausschließlich in die Zuständigkeit verschiedener Senate oder verschiedener Einzelrichter oder Einzelrichterinnen fallen, dem oder der Vorsitzenden jenes Senates bzw. jenem Einzelrichter oder jener Einzelrichterin, dessen oder deren Verfahren zuerst beim Landesverwaltungsgericht anhängig wurde. Maßgebend ist dabei der Tag des Einlangens der Beschwerde bzw. des Antrags beim Landesverwaltungsgericht. Sind die betreffenden Verfahren gleichzeitig anhängig geworden, so bestimmt der Präsident oder die Präsidentin jenen Senatsvorsitzenden oder jene Senatsvorsitzende bzw. jenen Einzelrichter oder jene Einzelrichterin, dem oder der die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen.
- (3) Bei Verfahren, die teils in die Zuständigkeit eines Senates, teils in die Zuständigkeit eines Einzelrichters oder einer Einzelrichterin fallen, obliegen die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei dem oder der

Senatsvorsitzenden. Kommen danach mehrere Senatsvorsitzende in Betracht, so gilt Abs. 2 sinngemäß.“

Zu § 16:

„§ 16 Beiziehung von Amtssachverständigen

Dem Landesverwaltungsgericht stehen die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.“

Bundesministerium für Justiz

Durch § 16 des Vorschlags wird im Zusammenhalt mit den Erläuterungen zu dieser Bestimmung der Eindruck erweckt, dass das Landesverwaltungsgericht letztlich ausschließlich Amtssachverständige heranzuziehen haben soll. Dabei ist aber zu bedenken und zu berücksichtigen, dass es in den Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht jedenfalls und immer wieder Konstellationen geben wird, in denen die Bestellung von „externen“ Sachverständigen (wobei hier insbesondere die in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen in Betracht kommen werden) nicht nur zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens geboten sein wird, sondern sich neben dem Gericht auch die Parteien für die formelle Beiziehung eines Nicht-Amtssachverständigen aussprechen.

So hat sich beispielsweise in der praktischen Arbeit des Asylgerichtshofs die Notwendigkeit der Beiziehung solcher „externer“ Sachverständiger immer wieder ergeben, sodass es als Folge daraus über eine entsprechende Initiative des Asylgerichtshofs auch zu einer Erweiterung der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung der Gerichtssachverständigenliste um eine Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ gekommen ist.

Gerade im Hinblick auf solche Fälle wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen zu § 16 des Entwurfs eine Passage aufzunehmen, im Rahmen derer die Möglichkeit der Bestellung von Nicht-Amtssachverständigen erwähnt wird. Folgende Formulierung wird dazu vorgeschlagen:

„Zur Klarstellung sei noch betont, dass der vorgeschlagene § 16 einer Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen durch das Landesverwaltungsgericht natürlich nicht entgegensteht. Soweit das Landesverwaltungsgericht die Beiziehung eines solchen „externen“ Sachverständigen für geboten erachtet, werden vor allem Personen in Betracht kommen und zu bestellen sein, die in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz) eingetragen sind; bei diesen erübrigt sich auch eine gesonderte (nochmalige) Beeidigung.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Die Erläuterungen wurden entsprechend ergänzt.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Klargestellt müsste sein, dass die Richter jedenfalls berechtigt sind, auch andere Sachverständige als die im § 16 vorgesehenen Amtssachverständigen zur Erstattung von Gutachten heranzuziehen.

Gerade in Verfahren mit technischen Sachverhaltselementen ist der Einfluss eines Gutachtens auf die Entscheidungsfindung wesentlich. Dieser wesentliche Faktor einer richterlichen Entscheidung sollte nur von einem unabhängigen Sachverständigen erfolgen, dessen Fachkompetenz und Unabhängigkeit über jeden Zweifel erhaben ist.

Amtssachverständige können niemals unabhängig sein, da sie einen wesentlichen Teil, wenn nicht ihr gesamtes Einkommen von einem an den meisten Verfahren nicht unbeteiligten Rechtsträger erhalten.

Es wäre daher sinnvoll, nur Sachverständige heranzuziehen, die in die beim Oberlandesgericht geführten Liste der unabhängigen Sachverständigen eingetragen sind. Hier könnte man kostenlos ein bestehendes System nutzen, dass in seinem Genehmigungsverfahren sowohl die fachliche Kompetenz, die Unabhängigkeit als auch die persönliche Integrität sicherstellt.

Die Bestimmung des § 16 sollte daher dahingehend geändert werden, dass Sachverständige aus der beim OLG Wien geführten Liste der Sachverständigen heranzuziehen sind.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als die Erläuterungen entsprechend ergänzt wurden.

Gruppe Baudirektion

Das Ausmaß der zusätzlichen Tätigkeiten der Amtssachverständigen für das künftige NÖ Landesverwaltungsgericht ist derzeit nicht abschätzbar. Ein erhöhter Aufwand bei regelmäßiger Inanspruchnahme von Amtssachverständigen, hauptsächlich im bautechnischen Bereich, durch das NÖ Landesverwaltungsgericht kann im Gegenzug aber nicht ausgeschlossen werden und muss daher explizit auf mögliche Kapazitätsengpässe hingewiesen werden.

Seitens der Gruppe Baudirektion wird es auch für sinnvoll erachtet, dass die ASV Anforderungen durch das NÖ Landesverwaltungsgericht gruppenintern koordiniert werden. In diesem Zusammenhang könnte die Koordinierungsstelle der Baudirektion als Kontaktstelle für derartige Anfragen zur Verfügung stehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu § 17:

„§ 17

Revisionsbefugnis

Gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, kann die Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 51/2012, (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) wurde mit 01.01.2014 eine mehrstufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt.

Bisher waren die Gemeinden als Partei im aufsichtsbehördlichen Verfahren berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

An die Stelle des Vorstellungsverfahrens vor der Aufsichtsbehörde tritt ab 01.01.2014 das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Aufgrund der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Berechtigung zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist im Art. 133 Abs. 6 B-VG (idF BGBl. I Nr. 51/2012) geregelt. Die Gemeinden sind im Art. 133 Abs. 6 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nicht angeführt. Gem. Art. 133 Abs. 8 B-VG bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze, wer in anderen als den in Abs. 6 genannten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann. Der Landesgesetzgeber könnte den Gemeinden ein Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof ermöglichen.

Es wird daher ersucht, den § 17 (Revisionsbefugnis) des Gesetzesentwurfes dahingehend zu ergänzen, dass es – neben der Landesregierung – auch den Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches möglich ist, gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Gemäß Art. 119a Abs. 9 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) ist die Gemeinde Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133) und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Art. 144) zu erheben.

Aufgrund dieser bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben besteht daher kein weiterer Regelungsbedarf.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Hier wird der Landesregierung eine umfassende Amtsrevisionsbefugnis eingeräumt, die unseres Erachtens in diesem Ausmaß nicht notwendig ist und als verfahrensverzögernd abgelehnt wird, da die Landesregierung bereits gemäß § 22 VwGG in Angelegenheiten der Landesverwaltung jederzeit anstelle der belangten Behörde in ein Revisionsverfahren eintreten kann.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Kompetenz des Artikel 133 Abs. 8 B-VG (in der Fassung ab 1. Jänner 2014) soll in Anspruch genommen werden, um auch der Landesregierung die Initiative zur Erhebung einer Revision einzuräumen. Das Revisionsrecht soll nicht den Einschränkungen des § 22 VwGG unterliegen. Darüber hinaus sind weitere Fälle denkbar, in denen das Eintrittsrecht gemäß § 22 VwGG nicht in Betracht käme.

Zu § 18:

„§ 18

Geschäftsverteilung

- (1) Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen.
- (2) In der Geschäftsverteilung sind die erforderliche Anzahl der Senate festzulegen sowie für jeden Senat der oder die Senatsvorsitzende und die weiteren Mitglieder zu bestimmen, wobei einem oder einer die Funktion des Berichterstatters oder der Berichterstatterin zuzuweisen ist. Ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes kann mehreren Senaten angehören. Weiters sind in der Geschäftsverteilung die Geschäfte auf die Senate und die Einzelrichter oder Einzelrichterrinnen zu verteilen. Weiters sind die Leiter oder Leiterinnen der Außenstellen gemäß § 39 zu bestimmen.
- (3) In der Geschäftsverteilung ist für jedes Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes eine Vertretungsregelung für den Fall der Befangenheit und der Verhinderung (§ 4 Abs. 2 Z. 1) vorzusehen.
- (4) Die Geschäftsverteilung ist insbesondere zu ändern, wenn dies aufgrund
 1. von Veränderungen im Personalstand,
 2. Karenzierungen oder einer längerfristigen Verhinderung einzelner Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, insbesondere aufgrund von Krankheit,

3. der Überlastung einzelner Senate bzw. Einzelrichter oder Einzelrichterrinnen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges,
 4. einer Änderung der Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes, erforderlich ist.
- (5) In der Geschäftsverteilung ist auf eine möglichst gleiche Auslastung aller Senate und Einzelrichter oder Einzelrichterrinnen Bedacht zu nehmen. Bei der Verteilung der dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Leiter oder der Leiterin der Evidenzstelle zukommenden Geschäfte ist auf den mit den Leitungsaufgaben verbundenen Zeitaufwand Bedacht zu nehmen. Auf den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin dürfen Geschäfte überdies nur mit deren Zustimmung verteilt werden.
- (6) Die Geschäftsverteilung ist vom Präsidenten oder der Präsidentin durch Kundmachung im Internet zu verlautbaren und überdies durch Anschlag an der Amtstafel des Landesverwaltungsgerichtes bekannt zu machen.“

Richtervereinigung

Im Zuge der jährlichen Geschäftsverteilungsfestlegung wird auch die Funktion der Senatsvorsitzenden und der Außenstellenleiter festgelegt. Da gemäß § 179 DPL 1972 den Senatsvorsitzenden und den Außenstellenleitern eine Zulage von 8 % zusteht, wird damit auch das Einkommen der Mitglieder des Gerichtes durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss bestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Regelung entspricht im wesentlichen § 9 Abs. 2 NÖ UVSG. Die Geschäftsverteilung stellt eine Rechtsverordnung dar.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 18 Abs. 2: Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung können die Senatsvorsitzenden und die Leiter bzw. Leiterinnen der Außenstellen mit jeder Änderung der

Geschäftsverteilung – somit auch unterjährig – ihrer Funktion enthoben werden. Eine derartige Regelung erscheint nicht zweckmäßig.

Vorgeschlagen wird eine Regelung dahingehend, dass – wie derzeit beim NÖ UVSG – eine Änderung bei den Senatsvorsitzenden nur einmal pro Kalenderjahr möglich ist (nämlich mit jener Geschäftsverteilung, die am Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung 01. Jänner des Folgejahres zu beschließen ist).

Hinsichtlich der Bestellung der AußenstellenleiterInnen wird eine analoge Regelung zur Bestellung und Abberufung des Evidenzstellenleiters bzw. der Evidenzstellenleiterin vorgeschlagen. Die AußenstellenleiterInnen vertreten den Präsidenten bzw. die Präsidentin an der Außenstelle und sind diesem bzw. dieser gegenüber weisungsgebunden. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat auch die Letztverantwortung für die AußenstellenleiterInnen. Es ist somit ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin einerseits und dem Außenstellenleiter bzw. der Außenstellenleiterin andererseits erforderlich. Daraus folgt, dass die Entscheidung über die Bestellung und auch über eine allfällige Abberufung nur dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und nicht dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss obliegen soll. Die Bestelldauer soll ebenfalls sechs Jahre betragen, eine Wiederbestellung soll zulässig sein.

Der Anregung wurde entsprochen.

Es wird angemerkt, dass die Außenstellenleiter oder Außenstellenleiterinnen bisher auch in der Geschäftsverteilung bestimmt wurden.

Zu § 19:

„§ 19 Verfahren zur Erlassung der Geschäftsverteilung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin hat den Entwurf der Geschäftsverteilung für das jeweils folgende Kalenderjahr allen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes, die vom Inhalt des Entwurfes betroffen sind, mitzuteilen. Die Mitteilung hat möglichst auch an allfällige abwesende Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes zu erfolgen.

- (2) Die betroffenen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes können innerhalb von drei Wochen nach dieser Mitteilung Änderungsvorschläge an den Präsidenten oder die Präsidentin erstatten. Die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung wird nicht gehindert im Fall,
1. dass der Entwurf einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden konnte oder
 2. dass ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes an der rechtzeitigen Erstattung eines Änderungsvorschlages verhindert war.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin hat nach dem Abschluss des Verfahrens nach den Abs. 1 und 2 den Entwurf der Geschäftsverteilung zusammen mit den eingelangten Änderungsvorschlägen dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss vorzulegen. Dieser hat über den Entwurf und die Änderungsvorschläge zu beraten. Er ist bei der Entscheidung über die Geschäftsverteilung nicht an den Entwurf und die Änderungsvorschläge gebunden.
- (4) Kommt die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung für das nächstfolgende Kalenderjahr nicht rechtzeitig zustande, so ist die geltende Geschäftsverteilung vorläufig weiter anzuwenden. In diesem Fall hat innerhalb von drei Wochen eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss zu erfolgen.
- (5) Die Abs. 1, 2 und 3 sind auch auf Änderungen der Geschäftsverteilung während eines Kalenderjahres anzuwenden. Abweichend vom Abs. 2 erster Satz beträgt in diesen Fällen die Frist für die Erstattung von Änderungsvorschlägen eine Woche.“

Bundeskanzleramt

Von der Geschäftsverteilung dürften notwendigerweise sämtliche Mitglieder des Verwaltungsgerichtes betroffen sein. Es wird daher zur Erwägung gestellt, das Epitheton „betroffene“ im Ausdruck „Die betroffenen Mitglieder“ (Abs. 2) entfallen zu lassen.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Es trifft zwar zu, dass grundsätzlich alle Mitglieder des Verwaltungsgerichts von der Geschäftsverteilung betroffen sind, im Hinblick auf Abs. 5 sind jedoch Fälle denkbar, in denen nur einzelne Mitglieder betroffen sind (z.B. Verteilung der Geschäfte eines erkrankten Mitgliedes auf einzelne andere Mitglieder).

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Es ist vorgesehen den Entwurf der Geschäftsverteilung für das jeweils folgende Kalenderjahr allen betroffenen Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes mitzuteilen. Diese können innerhalb von 3 Wochen Änderungsvorschläge einbringen. Begrüßenswert wäre in diesem Zusammenhang auch die Einbindung der fachkundigen LaienrichterInnen; zumindest insoweit, als sie den Entwurf zur Kenntnis oder allfälligen Stellungnahme erhalten, wie auch der Verfassungsausschuss davon ausgeht, dass der Entwurf der Geschäftsverteilung für das Bundesverwaltungsgericht während der in § 15 Abs 2 BVwGG genannten Frist den fachkundigen LaienrichternInnen zur Verfügung steht und diese dazu Stellung nehmen können.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Im Gegensatz zum Bundesverwaltungsgerichtsgesetz wird keine Auflage des Entwurfs der Geschäftsverteilung vorgesehen, sondern eine persönliche Mitteilung an die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts. Eine vergleichbare Betroffenheit der fachkundigen Laienrichter und Laienrichterinnen wird nicht gesehen.

Zu § 20:

**„§ 20
Geschäftsordnung**

- (1) Das Nähere über die Führung der Geschäfte ist in einer von der Vollversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichtes unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit

und Kostenersparnis zu regeln. Diese hat jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Einladung zur Vollversammlung und deren Ablauf (§ 8),
 2. den Vorgang bei einem Beschluss im Umlaufweg gemäß § 9 Abs. 8 Z. 5,
 3. den Vorgang bei der Beratung und Abstimmung in einem Senat (§ 14),
 4. die Aufnahme der Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung, die Ausarbeitung und Fertigung der Erledigungen.
- (2) In der Geschäftsordnung dürfen keine Angelegenheiten geregelt werden, die Gegenstand einer Regelung nach den dienstrechtlichen Vorschriften sind.
- (3) Die Geschäftsordnung ist vom Präsidenten oder der Präsidentin durch Kundmachung im Internet zu verlautbaren und überdies durch Anschlag an der Amtstafel des Landesverwaltungsgerichtes bekannt zu machen.“

Zu § 21:

„§ 21 Tätigkeitsbericht

- (1) Das Landesverwaltungsgericht hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Tätigkeitsbericht ist der Landesregierung zu übermitteln und von dieser dem Landtag vorzulegen.
- (2) Anlässlich der Vorlage des Tätigkeitsberichtes hat der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes der Landesregierung auch über personelle und sachliche Erfordernisse zu berichten.“

Zu § 22:

**„§ 22
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Durch die Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich begründet, soweit nicht bereits ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich besteht.
- (2) Für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gelten die auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Anwendung kommenden Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, insoweit sinngemäß, als dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Folgende Bestimmungen des NÖ LBG finden auf Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes keine Anwendung: §§ 5, 6, 8 Abs. 4, 9, 15 bis 24, 27 Abs. 2, 3 und 5, 28, 39, 42 Abs. 2, 57, 65 Abs. 1 und 2, 67, 70, 76, 77, 83 Abs. 1, 84, 86, 95 Abs. 2 Z. 2, 178 bis 186, 191 bis 193, 194 Abs. 1, 196 Abs. 1, 212 und 213.
- (4) Abweichend von § 42 NÖ LBG ist über die Entgegennahme von Ehrengeschenken durch die Mitglieder der Präsident oder die Präsidentin umgehend in Kenntnis zu setzen. Wird die Annahme durch den Präsidenten oder die Präsidentin untersagt, ist dieses zurückzugeben. Der Präsident oder die Präsidentin hat die Annahme eines Ehrengeschenktes der Dienstbehörde zu melden.
- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes obliegt nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes. Er oder sie hat den Reisegebührenantrag auf Richtigkeit und Plausibilität zu prüfen. Dienstreisen des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes sind der Dienstbehörde zu melden.

- (6) Soweit das NÖ LBG den Vorgesetzten oder der Dienststellenleitung Aufgaben zuweist, sind diese von dem Präsidenten oder der Präsidentin wahrzunehmen; im Übrigen ist die Landesregierung Dienstbehörde.“

Bundeskanzleramt

In Abs. 2 vierter Satz findet sich die Anapher „dieses“ zu der aber kein passendes (notwendigerweise im Neutrum stehendes) Bezugsobjekt (dem Kontext nach etwa „das entgegengenommene Ehrengeschenk“) vorhanden ist.

Der Anregung wurde entsprochen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

[So] sieht § 22 Abs 6 NÖ LVGG vor, dass die Landesregierung als Dienstbehörde zu fungieren hat. Hier ist verfassungsmäßige Konformität in Zweifel zu ziehen, sollte die Landesregierung in dienstrechtlichen Entscheidungen und über Rechtsmittel entscheidungsbefugt sein.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Es wird angemerkt, dass durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, keine Änderung im Bereich der bundesverfassungsgesetzlichen Zuweisung der Diensthoheit (vgl. Art. 21 Abs. 3 B-VG) über die bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz tätigen Bundes- Landesbediensteten an die obersten Organe des Bundes bzw. der Länder, in Bezug auf das Landesverwaltungsgericht also an die Landesregierung als oberstes Organ der Vollziehung des Landes, erfolgte. In Art. 134 Abs. 8 B-VG wurde weiters mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausdrücklich (nur) die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit gegenüber Bediensteten des Verwaltungsgerichtshofes dem Präsidenten übertragen.

Richtervereinigung

Abs. 5:

Die Notwendigkeit dass Dienstreisen durch den Präsidenten/die Präsidentin zu genehmigen sind, stellt einen klaren Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar. Davon ist auch die ergänzende Bestimmung des § 174 DPL 1972 betroffen. Dass die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Ansätze bei der Abrechnung durch die Justizverwaltung erfolgt ist unbedenklich. Die Genehmigung oder Untersagung einer richterlichen Amtshandlung widerspricht aber Artikel 87 Abs. 1 B-VG.

Der Anregung wurde entsprochen.

Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bedürfen für Dienstreisen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen, keines Dienstreiseauftrages.

Verein der österreichischen Verwaltungsrichter

Der Entwurf geht in seinen Regelungen über das Dienstrecht der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts davon aus, dass dienstrechtliche Agenden der Richter (d.h. Justizverwaltung) auch durch die Landesregierung als Dienstbehörde besorgt werden können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. 3. 1999, G 19/99 = VfSlg. 15.762, die Notwendigkeit der Unabhängigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der zu kontrollierenden Verwaltung betont hat. Der Vollzug von Justizverwaltung durch die Landesregierung könnte jedoch zumindest den Anschein einer Kontrolle des Verwaltungsgerichts durch die Landesregierung und damit eine Umkehr der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Kontrollrichtung indizieren.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Es wird angemerkt, dass durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, keine Änderung im Bereich der bundesverfassungsgesetzlichen Zuweisung der Diensthöheit (vgl. Art. 21 Abs. 3 B-VG) über die bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz tätigen Bundes- Landesbediensteten an die obersten Organe des Bundes bzw. der Länder, in Bezug auf das Landesverwaltungsgericht also an die Landesregierung als oberstes Organ der Vollziehung des Landes, erfolgte. In Art. 134 Abs. 8 B-VG wurde weiters mit der

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ausdrücklich (nur) die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit gegenüber Bediensteten des Verwaltungsgerichtshofes dem Präsidenten übertragen.

Die in § 22 Abs. 5 des Entwurfes vorgesehene Genehmigung von Dienstreisen durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes, der oder die auch in diesen Angelegenheiten der Weisung der Landesregierung unterworfen ist, steht, legt man die tragenden Erwägungen im jüngst ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. März 2013, Zl. 2012/12/0097, zur Frage von Dienstreisen eines Mitgliedes eines unabhängigen Verwaltungssenates auf den vorliegenden Entwurf um, in einem Spannungsverhältnis zur unabhängigen Ausübung des richterlichen Amtes nach Art 87 Abs. 1 iVm. Art 134 Abs. 7 B-VG: durch die allfällige Untersagung einer Dienstreise könnte der Eindruck einer Einflussnahme der (monokratischen) Justizverwaltung auf die Entscheidungsfindung des Richters und damit auf die Ausübung des richterlichen Amtes hervorgerufen werden. Die Gesetzmäßigkeit der richterlichen Entscheidungsfindung wird nach dem verfassungsgesetzlich vorgezeichneten System in fachlicher (sachlicher) Hinsicht durch das im Instanzenzug übergeordnete Gericht und in dienst- oder disziplinarrechtlicher Hinsicht durch das hiefür zuständige Gericht (den hiefür zuständigen Senat) beurteilt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bedürfen für Dienstreisen, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen, keines Dienstreiseauftrages.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Die gleichen Bedenken bestehen gegen die Regelung des § 22 Abs 5 (Genehmigung von Dienstreisen). Es scheint der Rechtsanwaltskammer NÖ ein übermäßiger Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zu sein, wenn die Zweckmäßigkeit von wesentlichen Maßnahmen der Wahrheitsfindung, etwa die Abhaltung eines Lokalaugenscheines oder die Einvernahme eines auswärtigen Zeugen, nicht nur der unabhängigen richterlichen Beurteilung obliegt, sondern hier eine verwaltungsrechtliche Genehmigung durch den Präsidenten als Bedingung für eine solche Maßnahme vorgesehen ist.

Die Zulassung von Beweismitteln ist eine wesentliche richterliche Aufgabe; das Erfordernis einer Genehmigung von Dienstreisen zur Beweisaufnahme stellt einen wesentlichen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar und sollte jedenfalls aus dem Entwurf entfernt werden.

Es muss daher sichergestellt werden, dass Beweisaufnahmen ausschließlich vom erkennenden Richter genehmigt werden können, die weitere Genehmigung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes hat zu entfallen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bedürfen für Dienstreisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen, keines Dienstreiseauftrages.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 22 Abs. 3: Die Auflistung jener Bestimmungen des NÖ LBG, die auf Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes keine Anwendung finden, ist um § 58 zu erweitern. Die näheren Ausführungen dazu finden sich zu § 28.

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

Eine dem § 88 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz vergleichbare Regelung wurde in den Entwurf aufgenommen.

Zu § 22 Abs. 5: Dieser Bestimmung ist folgende Wortfolge anzufügen: "Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Dienstreisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen."

Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass die Beurteilung über das Erfordernis etwa eines Ortsaugenscheines oder einer auswärtigen Zeugeneinvernahme nur dem zuständigen Richter bzw. Senat zukommen kann, sodass eine allfällige Weigerung des Präsidenten oder der Präsidentin, die Dienstreise zu genehmigen, einen verfassungswidrigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellen würde.

Der Anregung wurde entsprochen.

Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bedürfen für Dienstreisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen, keines Dienstreiseauftrages.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Zum anzuwendenden Dienstrecht sollte der Automatismus umgekehrt bestehen, nämlich auf grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Anwendungsgrundlagen (DPL), wie dies auch bei der Neuschaffung des NÖ LBG der Fall war.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Wie auch aus den ergangenen Erläuterungen erkennbar, soll – wie auch bei Neuaufnahmen im NÖ Landesdienst seit 1. Juli 2006 der Fall – auf das „neue“ Dienstrecht (NÖ LBG) abgestellt werden.

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer und Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Abs. 5:

Beiden Bestimmungen zufolge hat der Präsidenten des LVG Dienstreiseaufträge nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu genehmigen. Damit überträgt der Gesetzgeber die Beurteilung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Dienstreisen undifferenziert und damit auch dort, wo diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen (insb Lokalausweise) und damit funktionell der Gerichtsbarkeit zuzurechnen ist, auf die (Justiz-) Verwaltung³. Dieser unmittelbare Eingriff der Verwaltung auf das Judizium verletzt die richterliche Unabhängigkeit (vgl hiezu die Ausführungen zu § 25) und ist demgemäß verfassungs-⁴ und unionsrechtswidrig. Als Lösungsansatz wird eine differenzierte – bspw an § 2 Abs 3 Thüringer Reisekostengesetz oder § 25 des Entwurfs eines Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes angelehnte – Bestimmung vorgeschlagen. Etwa: „Für Reisen der Richter im Rahmen der richterlichen Tätigkeit ist eine Genehmigung von Reisen im Inland nicht erforderlich“.

³ Im Wege des Präsidenten steht es dabei der Landesregierung als vorgesetzte Behörde jederzeit frei, auch im Einzelfall Lokalausweise zu unterbinden oder aber sogar anzuordnen (arg: Dienstreiseauftrag).

⁴ Jüngst idS VwGH 13.3.2013, 2012/12/0097.

Der Anregung wurde entsprochen.

Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bedürfen für Dienstreisen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen, keines Dienstreiseauftrages.

Zu § 23:

„§ 23 Bezüge

- (1) Mit Wirksamkeit der Ernennung erwirbt das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes den Anspruch auf den Dienstbezug, auf die Sonderzahlung (§ 68 NÖ LBG) und auf weitere besoldungsrechtliche Ansprüche des 5. Abschnittes (Besoldungsrecht) des NÖ LBG, soweit diese nicht gemäß § 22 Abs. 3 ausgenommen sind.
- (2) Der Dienstbezug ist das Gehalt zuzüglich einer allfälligen Teuerungsvergütung.“

Bundeskanzleramt

In Abs. 1 sollte es – da wohl nicht „Ansprüche“, sondern gewisse (solchen Ansprüchen allenfalls zugrundeliegende) Bestimmungen des NÖ LBG (von der Anwendung auf Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes) ausgenommen sind, besser „Ansprüche gemäß den Bestimmungen des 5. Abschnittes“ lauten.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 24:

„§ 24 Gehalt

- (1) Das Gehalt eines Mitgliedes (§ 2 Abs. 1) bei Vollbeschäftigung beträgt:

Gehaltsstufe	Euro
1	4354,8
2	4464,2
3	4575,2
4	4685,8
5	4795,6
6	4906,3
7	5017,3
8	5126,7
9	5237,5
10	5348,4
11	5457,7
12	5568,6
13	5679,4
14	5789,1
15	5899,8
16	6010,7
17	6120,2

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt das Gehalt des Präsidenten oder der Präsidentin bei Vollbeschäftigung:

Gehaltsstufe	Euro
1	5946,6
2	6117,5
3	6287,3
4	6456,7
5	6628,0
6	6797,8
7	6968,6
8	7139,7
9	7310,8
10	7480,6

11	7651,5
12	7821,3
13	7992,3
14	8162,2
15	8333,0
16	8502,9
17	8672,6

- (3) Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin erhält zusätzlich zum Gehalt gemäß Abs. 1 für die Wahrnehmung der Vertretung des Präsidenten oder der Präsidentin eine pauschale Abgeltung von 25% der Differenz der Gehaltsstufe 3 seiner oder ihrer Gehaltstabelle und der Gehaltsstufe 3 der Gehaltstabelle des Präsidenten oder der Präsidentin.
- (4) Für die besoldungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ist der Stichtag (§ 7 NÖ LBG) und die Vorrückung (§ 69 NÖ LBG) maßgebend.
- (5) Das Höchstausmaß der Anrechnung bei Beginn eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 22 Abs. 1 im Sinne des § 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b NÖ LBG beträgt 10 Jahre.
- (6) Mit dem Gehalt sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Kritisch zu beurteilen ist ebenso § 24 Abs 6 des vorliegenden Entwurfes, wonach mit dem Gehalt alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten sein sollen. Es bleibt insbesondere unklar, wie diese Regelung sich im rechtlichen Gefüge zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) und dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) einordnen lässt, die Regelungen für mengenmäßige und zeitliche Mehrleistungen enthalten und deren Verhältnis zu § 24 Abs 6 völlig unklar bleibt. Eine vollständige Angleichung an das RStDG bzw. an die für Richter-

Innen der Zivil- und Strafrechtspflege geltenden Regelungen wäre insofern wünschenswert, um mögliche Verschlechterungen für die RichterInnen am Verwaltungsgericht NÖ gegenüber der bisherigen Rechtslage und insbesondere gegenüber den RichterInnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit tunlichst zu vermeiden.

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als in § 22 Abs. 3 nicht mehr auf die Anwendbarkeit von § 30 Abs. 2 und 3 NÖ LBG verwiesen wird und in § 22 Abs. 4 (neu) klargestellt wird, dass Mitglieder kraft Gesetzes die auf Grund ihrer richterlichen Tätigkeit erforderlichen Mehrleistungen zu erbringen haben. Weiters wird in § 24 Abs. 6 festgehalten, dass alle durch das Mitglied zu leistenden Mehrleistungen (angeordnet oder aufgrund der richterlichen Tätigkeit erforderlich) mit dem Gehalt abgegolten werden. Durch die gesetzlich vorgesehene finanzielle Abgeltung von Mehrleistungen ist ein Ausgleich in Freizeit nicht möglich.

Landespersonalvertretung

Bei der Höhe der Bezüge sollte berücksichtigt werden, dass zum Unterschied zur Verwaltung eine "All-In Regelung" vorliegt. Bei Festlegung der Gehaltsstruktur ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Anreiz zur Bewerbung für qualifizierte Juristen und Juristinnen aus dem LBG und der Privatwirtschaft beim Landesverwaltungsgericht gegeben ist.

Die Bezüge von Richtern des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sollten mit den Bezügen von Richtern anderer Landesverwaltungsgerichte vergleichbar sein. Diese Vergleichbarkeit ist im vorliegenden Entwurf nicht gegeben. Nach dem vorliegenden Entwurf würde Niederösterreich hinter Wien, Oberrösterreich, Kärnten, der Steiermark und dem Bundesverwaltungsgericht das Schlusslicht bilden.

Der Anmerkung wurde insofern entsprochen, als die Gehälter entsprechend – nunmehr mit anderen Verwaltungsgerichten vergleichbarer - erhöht wurden. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurden die Gehaltsverläufe um rund 7,3% erhöht. Angemerkt wird, dass insbesondere durch die - auch gegenüber den Bundesverwaltungsgerichten - höheren Einstiegsgehältern ein entsprechender Anreiz zur Bewerbung von qualifizierten Juristen und Juristinnen geschaffen wurde. Durch das Vorsehen einerseits eigener

Gehaltstabellen für Richter und Richterinnen im NÖ LVGG und andererseits eines „All-In-Gehaltes“ ohne Zulagen wurde eine erhöhte Transparenz erzielt.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 24 Abs. 1 und 2: Diese Bestimmungen enthalten die Gehaltsansätze für die Mitglieder und den Präsidenten bzw. die Präsidentin bei Vollbeschäftigung. Ein Vergleich mit vorliegenden Entwürfen anderer Bundesländer betreffend Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte (z.B. Oberösterreich, Kärnten, Steiermark und Wien) und dem Bund betreffend Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes zeigt deutlich, dass die Gehaltsansätze des NÖ LVGG die niedrigsten sind.

Die Gehaltsansätze für die Mitglieder sind solche der NOG 16 (nach LBG) zuzüglich eines bestimmten Mehrleistungsanteiles, sodass sich im Ergebnis die Gehaltsansätze im Wesentlichen zwischen NOG 17 und NOG 18 bewegen. Beim Präsidenten bzw. der Präsidentin bewegen sich die Ansätze etwa bei NOG 22. Ein Vergleich etwa mit dem Gehaltsschema für die Verwaltungsrichter des Bundeslandes Oberösterreich zeigt, dass in Oberösterreich sowohl die Richter als auch der Präsident bzw. die Präsidentin etwa um eine NOG höher eingestuft sind. Noch wesentlich besser ist die Einstufung der Richter für das Landesverwaltungsgericht Wien. Aber auch – wie bereits erwähnt – ist die Entlohnung der Richter beim Landesverwaltungsgericht Kärnten und Steiermark und beim Bundesverwaltungsgericht in höherem Maße geplant.

Damit die Richter des NÖ Landesverwaltungsgerichtes besoldungsrechtlich nicht im untersten Bereich aller Verwaltungsrichter Österreichs positioniert sind, soll für Richter ein Gehalt entsprechend der NOG 19 und für den Präsidenten bzw. die Präsidentin ein Gehalt entsprechend der NOG 23 vorgesehen sein.

Es gibt keine sachliche Rechtfertigung für diese noch dazu in erheblichem Maße ausfallende finanzielle Schlechterstellung der NÖ Landesverwaltungsrichter. Dies gilt umso mehr, dass von der Personalrekrutierung her das NÖ LVG auf Grund des gemeinsamen Arbeitsmarktes insbesondere mit dem Wiener LVG und dem Bundesverwaltungsgericht in Konkurrenz steht. Überdies bieten die vorliegenden Gehaltsansätze für Landesbedienstete keinen Anreiz für eine Bewerbung zum Richter des NÖ Landesverwaltungsgerichtes.

Im Falle einer Option jener Richter, die bereits zu Mitgliedern des UVS NÖ ernannt sind, gelangen die bisherigen Gehaltsansätze des NÖ UVSG zur Anwendung. Als

*pauschale Abgeltung und Gehaltsbestandteil ist hier eine Landesverwaltungsgerichts-
zulage im Ausmaß von 17,30 % eines definierten Betrages vorgesehen. Das
erwähnte Ausmaß von 17,30 % deckt im Wesentlichen bei allen Einstufungen nur
einen Teil der bisherigen Überstundenabgeltung und wird daher als zu gering er-
achtet. Ein Zulagenausmaß von zumindest 25 % wäre weniger nachteilig. Eine
solche Anhebung auf 25 % führt aber immer noch zu einer Gehaltseinbuße bei
einem Teil der Richter.*

*Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass ein Landesverwaltungsgericht bundes-
landintern die höchste Behördenebene darstellt und – je nach Materie – dessen Ent-
scheidungen auch nur eingeschränkt vom Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungs-
gerichtshof einer Prüfung unterzogen werden können. Dementsprechend wichtig ist
es auch für die Weiterentwicklung eines Bundeslandes, dass die vom Landesver-
waltungsgericht getroffenen Entscheidungen qualitativ hochwertig sind. Dies setzt
zwangsläufig den Einsatz von hochqualifizierten Richtern voraus, die sich jedoch bei
offenkundig unzureichendem Gehalt – noch dazu bei gleichem Arbeitsmarkt mit Wien
– kaum um eine Ernennung bewerben werden. Ein angemessenes Gehalt der
Richter kommt somit letzten Endes im Wege einer "Umwegrentabilität" der Entwick-
lung eines gesamten Landes bzw. der Gesellschaft zu Gute.*

**Der Anmerkung wurde insofern entsprochen, als die Gehälter entsprechend –
nunmehr mit anderen Verwaltungsgerichten vergleichbarer – erhöht wurden.
Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurden die Gehaltsverläufe um rund
7,3% erhöht. Der Anmerkung, bei Bediensteten die
Landesverwaltungsgerichts-
zulage zu erhöhen, wurde nicht entsprochen, da
dieser Prozentsatz – welcher nunmehr vierzehn Mal jährlich gesetzlich
garantiert gebührt – als ausreichend angesehen wird. Darüberhinausgehend
wird angemerkt, dass zu dieser Landesverwaltungsgerichts-
zulage von 17,30%
noch eine Verwaltungsdienstzulage von 10% des Gehaltes der Gehaltsstufe 11
– welche ebenfalls vierzehn Mal jährlich gesetzlich garantiert gebührt –
hinzukommt.**

*Zu § 24 Abs. 6: Abweichend vom bisherigen Dienstrecht der UVS-Mitglieder und (so-
weit ersichtlich) auch erstmals im (allgemeinen) Dienstrecht des Landes NÖ findet
sich im vorliegenden Entwurf eine § 66 Abs. 3 RStDG nachempfundene Regelung,*

der zufolge „mengenmäßige und zeitliche“ Mehrdienstleistungen mit dem Gehalt abgegolten sind.

Derartige sog. „All-In-Regelungen“ sind – abweichend von sog. „Überstundenpauschalen“ – im Verwaltungsdienst grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass der Dienstnehmer bei Überschreitung der im Dienstplan vorgesehenen Tagesarbeitszeiten kein Zeitguthaben erwerben kann. Dies unabhängig davon, ob diese Mehrleistungen angeordnet werden (§ 30 Abs. 1 NÖ LBG) oder sich die Notwendigkeit ihrer Ableistung aus sonstigen Gründen (etwa unvorhersehbar längere Verhandlungsdauer) ergibt.

Angesichts der zufolge § 22 Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen des NÖ LBG bleibt insoweit völlig offen, ob auf von Mitgliedern der LVG erbrachte Mehrleistungen grundsätzlich auch die Regelung des § 30 NÖ LBG Anwendung finden soll, mithin erbrachte Mehrleistungen innerhalb desselben Kalendermonats oder – wie im übrigen Landesdienst vorgesehen – auch innerhalb der Folgemonate abgebaut werden dürfen / sollen. M.a.W. ist unklar, mit welchem Zeitpunkt sich das Mitglied der Möglichkeit begibt, erbrachte Mehrleistungen durch Zeitausgleich abzubauen, also das Zeitkonto gleichsam auf „Null“ gestellt wird.

Soweit damit argumentiert werden sollte, dass die vorgeschlagene Bestimmung aus dem RStDG übernommen wurde, wird verkannt, dass es sich dort um ein Element eines durch freie Dienstzeiten gekennzeichneten Gesamtkonzeptes handelt, das der Entwurf gerade nicht übernimmt. Der Systembruch wird deutlich, wenn aus § 66 Abs. 3 RStDG unreflektiert die Passage der „mengenmäßigen“ Mehrleistungen übernommen wird. Diese kann nur dann Sinn machen, wenn der Bedienstete nicht primär schuldet, sich eine gewisse Zeitspanne (Dienstzeit) einer Tätigkeit zu widmen, sondern es darum geht, eine gewisse Anzahl Verfahren zu führen. Völlig übersehen wird insoweit, dass das Bundesdienstrecht dort, wo es vergleichbare Konstruktionen vorsieht (wie namentlich im Richterdienstrecht) gerade nicht an die Dienstzeit, sondern an den „Dienst“ und die „Auslastung“ (mithin die Bestückung mit Geschäftsfällen) anknüpft (vgl. etwa §§ 57 Abs. 1, 76d RStDG; § 12g Abs. 7 GehG).

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als in § 22 Abs. 3 nicht mehr auf die Anwendbarkeit von § 30 Abs. 2 und 3 NÖ LBG verwiesen wird und in § 22 Abs. 4 (neu) klargestellt wird, dass Mitglieder kraft Gesetzes die auf Grund ihrer richterlichen Tätigkeit erforderlichen Mehrleistungen zu erbringen haben.

Weiters wird in § 24 Abs. 6 festgehalten, dass alle durch das Mitglied zu leistenden Mehrleistungen (angeordnet oder aufgrund der richterlichen Tätigkeit erforderlich) mit dem Gehalt abgegolten werden. Durch die gesetzlich vorgesehene finanzielle Abgeltung von Mehrleistungen ist ein Ausgleich in Freizeit nicht möglich.

Angemerkt wird zur Passage „mengenmäßige und zeitliche Mehrleistungen“, dass diese nicht unreflektiert, sondern bewusst übernommen wurde. Mitglieder sind bei dienstlicher Erforderlichkeit verpflichtet, sowohl zeitliche (z.B. im Falle des Überschreitens der laut Dienstplan vorgesehenen Dienstzeit bei Fortdauern einer Verhandlung) als auch mengenmäßige (z.B. Bearbeitung eines nach der Geschäftsverteilung zugeteilten Falles außerhalb der laut Dienstplan vorgesehenen Dienstzeit) Mehrleistungen zu erbringen.

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer und Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Abweichend vom bisherigen Dienstrecht der UVS-Mitglieder und (soweit ersichtlich) auch erstmals im (allgemeinen) Dienstrecht des Landes NÖ findet sich im vorliegenden Entwurf eine § 66 Abs 3 RStDG nachempfundene Regelung, der zufolge „mengenmäßige und zeitliche“ Mehrdienstleistungen mit dem Gehalt abgegolten sind. Derartige sog „All-In-Regelungen“ sind – abweichend von sog „Überstundenpauschalen“ – im Verwaltungsdienst grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass der Dienstnehmer bei Überschreitung der im Dienstplan vorgesehenen Tagesarbeitszeiten kein Zeitguthaben erwerben kann. Dies unabhängig davon, ob diese Mehrleistungen angeordnet werden (§ 30 Abs 1 NÖ LBG) oder sich die Notwendigkeit ihrer Ableistung aus sonstigen Gründen (etwa unvorhersehbare längere Verhandlungsdauer) ergibt. Angesichts der zufolge § 22 Abs 2 anzuwendenden Bestimmungen des NÖ LBG bleibt insoweit völlig offen, ob auf von Mitgliedern der LVG erbrachte Mehrleistungen grundsätzlich auch die Regelung des § 30 NÖ LBG Anwendung finden soll, mithin erbrachte Mehrleistungen innerhalb desselben Kalendermonats oder – wie im übrigen Landesdienst vorgesehen (Normerlass 5.11.2009, 01-01/00- 0303) – auch innerhalb der Folgemonate abgebaut werden dürfen / sollen. MaW ist unklar, mit welchem Zeitpunkt sich das Mitglied der Möglichkeit begibt, erbrachte Mehrleistungen durch Zeitausgleich abzubauen, also das Zeitkonto gleichsam auf „Null“ gestellt wird.

Soweit damit argumentiert werden sollte, dass die vorgeschlagene Bestimmung aus dem RStDG übernommen wurde, wird verkannt, dass es sich dort um ein Element eines durch freie Dienstzeiten gekennzeichneten Gesamtkonzeptes handelt, das der Entwurf gerade nicht übernimmt. Der Systembruch wird deutlich, wenn aus § 66 Abs 3 RStDG unreflektiert die Passage der „mengenmäßigen“ Mehrleistungen übernommen wird. Diese kann nur dann Sinn machen, wenn der Bedienstete nicht primär schuldet, sich eine gewisse Zeitspanne (Dienstzeit) einer Tätigkeit zu widmen, sondern es darum geht, eine gewisse Anzahl Verfahren zu führen. Völlig übersehen wird insoweit, dass das Bundesdienstrecht dort, wo es vergleichbare Konstruktionen vorsieht (wie namentlich im Richterdienstrecht) gerade nicht an die Dienstzeit, sondern an den „Dienst“ und die „Auslastung“ (mithin die Bestückung mit Geschäftsfällen) anknüpft (vgl etwa §§ 57 Abs 1, 76d RStDG; § 12g Abs 7 GehG). Die gewählte Konstruktion lenkt aber den Blick auch auf die Bindung der Richter an einen vom Präsidenten zu genehmigenden Dienstplan und die (auf Basis des § 30 NÖ LBG) bestehende Möglichkeit der Anordnung der Leistung von Mehrleistungen, wobei sich letztere nicht bloß auf das „ob“, sondern auch auf das „wann“⁵ bezieht. Auch insoweit räumt das Gesetz der (Justiz-) Verwaltung eine unmittelbare Einflussnahmemöglichkeit auf das Judizium ein.

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als in § 22 Abs. 3 nicht mehr auf die Anwendbarkeit von § 30 Abs. 2 und 3 NÖ LBG verwiesen wird und in § 22 Abs. 4 (neu) klargestellt wird, dass Mitglieder kraft Gesetzes die auf Grund ihrer richterlichen Tätigkeit erforderlichen Mehrleistungen zu erbringen haben. Weiters wird in § 24 Abs. 6 festgehalten, dass alle durch das Mitglied zu leistenden Mehrleistungen (angeordnet oder aufgrund der richterlichen Tätigkeit erforderlich) mit dem Gehalt abgegolten werden. Durch die gesetzlich vorgesehene finanzielle Abgeltung von Mehrleistungen ist ein Ausgleich in Freizeit nicht möglich.

Angemerkt wird zur Passage „mengenmäßige und zeitliche Mehrleistungen“, dass diese nicht unreflektiert, sondern bewusst übernommen wurde. Mitglieder sind bei dienstlicher Erforderlichkeit verpflichtet sowohl zeitliche (z.B. im Falle des Überschreitens der laut Dienstplan vorgesehenen Dienstzeit bei Fortdauern einer Verhandlung) als auch mengenmäßige (z.B. Bearbeitung eines

⁵ Zur Verfassungswidrigkeit vgl abermals VwGH 13.3.2013, 2012/12/0097.

nach der Geschäftsverteilung zugeteilten Falles außerhalb der laut Dienstplan vorgesehenen Dienstzeit) Mehrleistungen zu erbringen.

Zu § 25:

**„§ 25
Dienstort**

- (1) Dienstort der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ist der Sitz des Landesverwaltungsgerichtes.
- (2) Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes haben ihre Dienstleistung an der Dienststelle zu erbringen, sofern ihre Abwesenheit nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich oder nach den dienstrechtlichen Vorschriften sonst gerechtfertigt ist.“

Bundesministerium für Justiz

§ 25 Abs. 2 des Entwurfs würde eine gravierende Abweichung von für Richter/innen der ordentlichen Gerichte gemäß § 60 RStDG geltenden Regelung der Dienstzeit vorsehen, die – soweit dem Bundesministerium für Justiz bekannt – in dieser Intensität auch nicht in den Entwürfen entsprechender dienstrechtlicher Regelungen anderer Länder enthalten ist. Im Interesse eines – zumindest in den Grundzügen – möglichst einheitlichen Dienstrechts für Richter/innen aller österreichischen Gerichte regt das Bundesministerium für Justiz daher an, auch für Richter/innen des niederösterreichischen Landesverwaltungsgerichts grundsätzlich eine so genannte „freie Dienstzeit“ nach dem Vorbild des § 60 RStDG vorzusehen. Dies könnte – sofern dies für erforderlich erachtet wird – allenfalls mit einer Einschränkung versehen werden, wonach der/die Präsident/in des Landesverwaltungsgerichts in einem gewissen (begrenzten) Ausmaß Zeiten festlegen kann, während der die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts jedenfalls an der Dienststelle anwesend sein müssen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Nicht nachvollziehbar ist die Bestimmung betreffend den Dienstort in § 25 des Entwurfes, wonach die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes ihre Dienstleistung an der Dienststelle zu erbringen haben, sofern keine dienstlichen Gründe oder Vorschriften entgegen stehen. Diese Bestimmung erscheint im Lichte des Art 87 Abs 1 B-VG, welche die Unabhängigkeit der RichterInnen normiert, verfassungswidrig, da ein Widerspruch zum Richterbild des B-VG und der bundesgesetzlichen Rechtslage (§ 60 RStDG) damit verbunden wäre und auch die Konformität mit dem Tribunalerfordernis iSd Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie Art 47 Abs 2 der EU-Grundrechtecharta (GRC) zu bezweifeln ist. Neben der gesetzlich unerlässlichen Weisungsfreiheit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit als Voraussetzung für die Unabhängigkeit, erscheinen fixe Dienstzeiten und die Bindung selbiger an einen bestimmten Ort mit der Gewährleistung richterlicher Garantien als unvereinbar. Abgesehen von den gesetzlichen Erfordernissen, ist vor allem die Möglichkeit der Dienstverrichtung im Rahmen von Home-Office bzw. Telearbeit mittlerweile weithin verbreitet und ist die gesetzliche Festlegung auf die Dienstverrichtung am Dienstort weder zeitgemäß noch erforderlich, sofern keine Verhandlungen stattfinden oder andere dienstliche Gründe es notwendig erscheinen lassen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Richtervereinigung

Wesentlich für richterliche Tätigkeit ist auch der Umstand, dass diese Tätigkeit sich nicht in ein vorgegebenes Zeitkorsett pressen lässt. Dienstzeitregelungen für Richter-

innen und Richter sind daher kontraproduktiv. Es ist daher verwunderlich, dass der Entwurf die bestehende Regelung des UVS-G nicht übernimmt. Die Problematik der örtlichen und zeitlichen Bindung richterlicher Tätigkeit wurde auch mehrfach vom deutschen Bundesgerichtshof behandelt und als nicht adäquat festgestellt.

Ein Wertungswiderspruch ist auch erkennbar, wenn in neuen § 176 Abs. 5 DPL 1972 mit der dortigen Entlohnung „alle zeitlichen Mehrleistungen abgegolten sind.“ In der ordentlichen Gerichtsbarkeit zieht § 60 RDG seit Jahrzehnten die Konsequenz aus dieser Erkenntnis in dem er als Dienstpflicht festlegt, die Anwesenheit im Amt derart einzurichten, dass den Amtspflichten ordnungsgemäß nachgekommen werden kann. Diese Bestimmung sollte auch in Hinblick auf das anzustrebende einheitliche Richterbild übernommen werden, welche auch der Nationalrat mit seiner EntschlieÙung betreffend die Sicherstellung der höchsten Unabhängigkeit und Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (1771 der Beilagen XXIV GP) einfordert.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Verein der österreichischen Verwaltungsrichter

Die EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Sicherstellung der höchsten Unabhängigkeit und Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, 1771 BlgNR XXIV. GP, fordert die Herstellung eines einheitlichen Richterbildes und zur Gewährleistung des höchsten Maßes an Unabhängigkeit der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter die Einheitlichkeit des Organisations- und Dienstrechts der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder unter besonderer Bedachtnahme auf die Kohärenz der dienstrechtlichen Regelungen.

Der Bundesgesetzgeber ging für das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120, bereits den Weg, die dienstrechtlichen Bestimmungen für die Verwaltungs- und Finanzrichterinnen und -richter in das bestehende besondere Dienstrecht, das RStDG, einzufügen

und damit auf bewährtem Rechtsbestand aufzubauen. Neben den besoldungsrechtlichen Strukturen zählen hierzu auch die Regelungen über die allgemeinen und besonderen Dienstpflichten. Diese werden u.a. in § 60 RStDG betreffend die Anwesenheit im Amte dahingehend konkretisiert, dass der Richter diese derart einzurichten hat, dass er seinen Amtspflichten ordnungsgemäß nachkommen kann. § 25 Abs. 2 des Entwurfes regelt dem gegenüber die Präsenzpflcht des Richters im Sinne einer grundsätzlichen Dienstleistung an der Dienststelle. Im Hinblick darauf, dass die Präsenzpflcht die in der EntschlieÙung des Nationalrates angesprochene Unabhängigkeit der Verwaltungsrichterinnen und -richter berührt, wird angeregt, zur Verwirklichung des dort geforderten einheitlichen Richterbildes die Frage der Präsenz im Amte nach dem Vorbild des Bundes zu regeln.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Schließlich widerspricht die Regelung des § 25 der in § 4 Abs 1 zugesicherten Unabhängigkeit gemäß Art 87 Abs 1 B-VG.

Es ist schlicht mit der Unabhängigkeit des Richteramtes nicht vereinbar, wenn fixe Dienstzeiten, sowie die Bindung der Dienstleistung an einen bestimmten Dienstort angeordnet werden. Weder in der Justiz noch bei den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts ist eine derartige Bestimmung vorgesehen.

Dies führt letztendlich dazu, dass eine Fülle von sachlich nicht gerechtfertigten Regeln für die Ausübung der richterlichen Arbeit aufgestellt werden, die zu ungerechtfertigtem Druck und somit zu einer Aushöhlung der richterlichen Unabhängigkeit führen.

Sollte etwa ein Richter den Besuch einer juristischen Fachbibliothek als Dienstreise genehmigen lassen müssen?

Die Erfahrung der sonstigen in Österreich tätigen Richter im Bereich der Justiz, der Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes zeigt eindeutig, dass

es nicht der Vorgabe einer stringenten Dienstzeit bedarf, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der richterlichen Aufgabe in angemessener Zeit sicherzustellen.

Diese Regelung impliziert daher ebenfalls die Annahme der Verfassungswidrigkeit. Im Entwurf sollte daher sichergestellt sein, dass die Bestimmungen über die Dienstzeit nicht auf die Richter des Verwaltungsgerichtes Anwendung finden.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Landespersonalvertretung

Die vorliegende Änderung der derzeit gültigen Dienstzeitregelung wäre aus Sicht der Landespersonalvertretung nicht mit dem von der Bundesverfassung vorgegebenen Richterbild vereinbar. Im UVS-Gesetz wurde vor fast 20 Jahren eine dem Richterbild nachempfundene Dienstzeitregelung eingeführt. Diese war vorbildhaft für andere Bundesländer. Darüber hinaus hat die angesprochene Dienstzeitregel bereits mit der Einführung eine nachweisbare Steigerung der Erledigungszahlen um ca. 20% zur Folge.

Aus den genannten Gründen ist es daher nicht nachvollziehbar, dass Niederösterreich von dieser vorbildhaften Position abgeht. In anderen Bundesländern gab es hinsichtlich der Dienstzeitregelung ähnliche Tendenzen wie in diesem Entwurf, welche nach der jeweiligen Begutachtung und den eindeutigen Stellungnahmen korrigiert wurden.

Diese Stellungnahmen folgten der Meinung namhafter Rechtsgelehrter und wurden mit entsprechender Judikatur begründet.

Unter anderem führt dazu Univ.-Prof. Dr. Öhlinger aus:

„Das Fehlen arbeitszeitrechtlicher Vorschriften ist ein Charakteristikum des richterlichen Dienstrechts, das einen engen Bezug zur richterlichen Unabhängigkeit aufweist.

Die einschlägige Regelung für die Justizrichter (§ 60 RStDG) entspricht der Eigenart des richterlichen Dienstes, wie auch das BKA-VD in seiner Stellungnahme in VfSlg 16.630/2002 festhält. Es wäre daher unter Bedachtnahme auf Art 87 Abs 1 B-VG,

aber auch unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes problematisch, für die künftigen Verwaltungsrichter arbeitszeitrechtliche Regelungen zu treffen, die von jenen der Justizrichter, von unwesentlichen Details abgesehen, abweichen. Differenzierende landesgesetzliche Regelungen finden hier eine Schranke am bundesverfassungsgesetzlich vorgegebenen Richterbild, von dem die ansonsten dem Bundesstaat immanente Befugnis zu länderweise verschiedenen Regelungen selbstverständlich nicht entbindet.“

Weiters ist zu erwähnen, dass die Arbeitsleistung eines Richters des Landesverwaltungsgerichtes nur durch die Bewältigung des durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss zugewiesenen Aufgabenbereichs gemessen werden kann. Eine Betrachtung der Leistung über eine neue Dienstzeitregelung erscheint nicht zielführend und ist dem geltenden Richterbild gänzlich fremd.

Dies wird insbesondere durch die Tatsache verdeutlicht, dass durch die im Entwurf vorliegenden neuen Gehaltsstrukturen, sämtliche „mengenmäßigen und zeitlichen“ Mehrdienstleistungen abgegolten sind. Es handelt sich um eine sogenannte „All-in-Regelung“, die sich dem Grunde nach nicht mit einer Dienstzeitregelung verträgt. Aus unserer Sicht sinnvoll und verfassungsrechtlich unbedenklich wäre die Beibehaltung der jetzigen Regelung.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 25: Dieser Bestimmung zufolge ist der Dienort der Mitglieder der Sitz des Landesverwaltungsgerichtes und haben diese dort ihre Dienstleistungen zu erbringen, soweit ihre Abwesenheit nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich oder nach den dienstlichen Vorschriften sonst gerechtfertigt ist. Abweichend von der bisherigen Regelung des § 17a NÖ UVSG und von § 60 RStDG statuiert das Gesetz insoweit – in Zusammenschau mit §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 6 – eine fixe, an der Dienststelle zu verbringende Mindestdienstzeit von 40 Stunden pro Woche. Diese Bestimmung ist aus folgenden Gründen verfassungs- und unionsrechtswidrig:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 2012/51, erhielten die Länder nach Maßgabe der Art. 131 ff B-VG Anteil an der Gerichtsbarkeit, wobei ihnen namentlich die Kompetenz übertragen wurde, innerhalb der verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen das Organisationsrecht dieser Gerichte zu regeln. Zu den bundesverfassungsrechtlichen Determinanten zählt namentlich die Vorgabe, dass es sich bei den Mitgliedern der Verwaltungsgerichte um Richter i.S.d. Art. 87 f B-VG handelt. Damit liegt dem B-VG ein – auch die Mitglieder der Verwaltungsgerichte umfassendes – einheitliches Richterbild zugrunde, welches sich mangels gegenteiliger Anhaltspunkte mit jenem deckt, wie es sich aus der bisherigen (bundesgesetzlichen) Rechtslage ergibt. Wenngleich den Ländern bei der Ausgestaltung des Dienst- und Organisationsrecht der LVG ein gewisser Spielraum eingeräumt ist, darf der Landesgesetzgeber keinen eigenen Richtertypus kreieren. Das Richterbild des B-VG umfasst nun unstrittig neben der notwendigen Weisungsfreiheit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit die zentrale Garantie der Unabhängigkeit, mit der nach h.M. fixe Dienstzeiten sowie die Bindung der Dienststelle an einen fixen Dienstort als unvereinbar erachtet werden. Wenngleich sich der VfGH im Erkenntnis VfSlg. 16.630/2002 im Ergebnis zu dieser Frage (auf Grund der damaligen verfassungskonformen Geschäftsordnung des UVS Wien) nur implizit äußern musste, zeigt ein Blick in die insoweit umfangreiche gefestigte Rechtsprechung der deutschen Höchstgerichte zum dortigen, dem Art. 87 B-VG vergleichbaren Art. 97 GG, dass fixe Dienstzeiten ebenso wie die Bindung der Dienstleistung an einen bestimmten Ort mit richterlichen Garantien unvereinbar (grundlegend BVerwG DÖV 1981, 632 [632]; BGH 21.10.2010, RiZ [R] 5/09, Rz 24 m.w.N.; BVerfG 23.05.2012, 2 BvR 610/12, 2 BvR 625/12, Rz 17 m.w.N.) und daher verfassungswidrig sind.

An derartige dienstrechtliche Einschränkungen gebundene Mitglieder einer Behörde entsprechen daher in einem ersten Schritt nicht dem Richterbild des iSd Art. 87 B-VG. Dieser Mangel an Unabhängigkeit führt aber auch dazu, dass es sich bei derartigen Behörden – mangels Unabhängigkeit – um keine Tribunale i.S.d. Art. 6 EMRK und kein Gericht i.S.d. Unionsrechts, namentlich des Art. 267 AEUV und des Art. 47 Abs. 2 GRC handelt (zur Unabhängigkeit grundlegend EuGHSlg 2010, I-1885; Slg 2011, I-9496), zumal den genannten Regelungswerken ebenso das oben wiedergegebene Richterbild zugrunde liegt (die Anknüpfung an die Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten anknüpfend Art. 6 Abs. 3 EUV).

Das im vorliegenden Entwurf angedachte Konzept findet sich außerhalb Österreichs – soweit ersichtlich – nirgends im europäischen Raum.

Die Umsetzung des angedachten Konzepts hätte zur Konsequenz, dass

- *jegliche Entscheidung des NÖ LVG alleine mit der Behauptung der mangelnden Unabhängigkeit mit Erfolg beim VfGH bekämpft werden kann (vgl. VfSlg 14.939/1997; 15.242/1998; 14.439/1999; auf die mit derartigen Verfahren verbundenen Verfahrenskosten sei verwiesen*
- *im Hinblick auf die fehlende Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (gerichtlicher Rechtsschutz; Art. 47 GRC) mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zu rechnen ist (vgl. zuletzt EuGH 16.10.2012, C-614/10 [Datenschutzkommission])*
- *§ 25 dieses Gesetzes wegen Verstoßes gegen Art. 47 GRC auf Grund Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unangewendet zu bleiben hat, wenn das beim LVG anhängige Verfahren der Durchführung von Unionsrecht iSd Art. 51 GRC zuzurechnen ist (vgl. zuletzt EuGH 26.02.2013, C-617/10; ferner VwGH 24.01.2013, 2012/21/0224; 29.02.2013, 2012/18/0230). Dass mit einer Differenzierung zwischen Sachverhalten, die im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegen und sonstigen Sachverhalten die Rechtssicherheit massiv eingeschränkt wird, sei angemerkt. Die Regelung würde im Ergebnis unvollziehbar. Soweit mit Blick auf das VfSlg 19.632/2012 bis vor kurzem noch erwogen werden konnte, einem Verwerfungsrecht anderer Gerichte als des VfGH eine Absage zu erteilen (vgl. hierzu den Vorlagebeschluss des OGH 9 Ob 15/12i), trat dem der EuGH in C-617/10 entgegen.*

Vorgeschlagen wird daher eine Regelung analog dem derzeitigen § 17a NÖ UVSG oder § 60 RStDG oder dem derzeitigen § 5 AGHG.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Durch die Einführung von Laienrichtertätigkeit und Rechtspfleger bei den Verwaltungsgerichten wird auf eine einheitliche Verwendung des Richterbegriffes des B-VG hingewirkt.

Allerdings erscheint die Bindung der richterlichen Tätigkeit in örtlicher (bestimmter Dienstort) und zeitlicher (fixe Dienstzeiten) Hinsicht bedenklich. Damit wird die Unabhängigkeit der Verwaltungsrichter in Frage gestellt. Mangelt es an der Unabhängigkeit, wird dem Gerichtsbegriff des Unionsrechtes nicht entsprochen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden sowohl von der Obfrau der DPV UVS NÖ als auch vom Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ, Priv.Doiz. L.L.M. Dr. Wolfgang Wessely bereits umfangreiche Stellungnahmen im Hinblick auf eine mögliche Verfassungswidrigkeit der beabsichtigten Bestimmung des § 25 NÖ LVGG abgegeben. Unter Zugrundelegung der dort zitierten einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sollte diese Bestimmung nochmals geprüft werden.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer und Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Dieser Bestimmung zufolge ist der Dienstort der Mitglieder (unbeschadet der Übergangsbestimmung des § 39 Abs 2) der Sitz des Landesverwaltungsgerichts und haben diese dort ihre Dienstleistungen zu erbringen, soweit ihre Abwesenheit nicht

aus dienstlichen Gründen erforderlich oder nach den dienstlichen Vorschriften sonst gerechtfertigt ist. Abweichend von der bisherigen Regelung des § 17a NÖ UVS-G und von § 60 RStDG statuiert das Gesetz insoweit – in Zusammenschau mit §§ 22 Abs 2 und 24 Abs 6 – eine fixe, an der Dienststelle zu verbringende Mindestdienstzeit von 40 Stunden pro Woche. Diese Bestimmung ist aus folgenden Gründen verfassungs- und unionsrechtswidrig:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 2012/51 erhielten die Länder nach Maßgabe der Art 131 ff B-VG Anteil an der Gerichtsbarkeit, wobei ihnen namentlich die Kompetenz übertragen wurde, innerhalb der verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen das Organisationsrecht dieser Gerichte zu regeln. Zu den bundesverfassungsrechtlichen Determinanten zählt namentlich die Vorgabe, dass es sich bei den Mitgliedern der Verwaltungsgerichte um Richter iSd Art 87 f B-VG (so auch § 2 Abs 2) handelt. Damit liegt dem B-VG insoweit (von unterschiedlichen Ernennungsvoraussetzungen abgesehen) ein – auch die Mitglieder der Verwaltungsgerichte umfassendes – einheitliches Richterbild⁶ zugrunde, welches sich mangels gegenteiliger Anhaltspunkte mit jenem deckt, wie es sich aus der bisherigen (bundesgesetzlichen) Rechtslage ergibt.

Wenngleich den Ländern bei der Ausgestaltung des Dienst- und Organisationsrecht der LVG ein gewisser Spielraum eingeräumt ist, darf der Landesgesetzgeber keinen eigenen Richtertypus kreieren. Das Richterbild des B-VG umfasst nun unstrittig neben der notwendigen Weisungsfreiheit, Unversetzbarkeit und Unabsetzbarkeit⁷ die zentrale Garantie der Unabhängigkeit. Auf der Linie der diesbezüglichen Rechtsprechung des VfGH und des EGMR⁸ umfasst dieser Begriff auch dem EuGH zufolge zwei Aspekte. „Der erste, externe Aspekt setzt voraus, dass die Stelle vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder im Hinblick auf die ihnen unterbreiteten Streitigkeiten gefährden könnten (...)“.⁹ Der zweite, interne Aspekt steht mit dem Begriff der Unparteilichkeit im Zusammenhang und bezieht sich darauf, dass hinsichtlich der

⁶ Vgl auch Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht10 (2007) Rz 771, wonach die Garantien des Art 87 B-VG allen Richtern gleichermaßen zukommen.

⁷ Vgl statt aller Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht10 (2007) Rz 770 f.

⁸ Vgl statt aller Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht10 (2007) Rz 1535 ff mwN.

⁹ EuGH 19. 9. 2006, C-506/04 (Wilson) Rn 50 und 51.

Parteien des Rechtsstreits und ihrer jeweiligen Interessen an dessen Gegenstand ein gleicher Abstand gewahrt wird.

Der Gerichtshof hat im besagten Urteil in der Rs HID/Irland außerdem festgehalten, dass die Garantie der Unabhängigkeit voraussetzt, „dass es Regeln insbesondere für die Zusammensetzung der Einrichtung, die Ernennung, die Amtsdauer und die Gründe für eine Enthaltung, Ablehnung und Abberufung ihrer Mitglieder gibt, die es ermöglichen, bei den Rechtsunterworfenen jeden berechtigten Zweifel an der Unempfindlichkeit der genannten Stelle für Einflussnahmen von außen und an ihrer Neutralität in Bezug auf die einander gegenüberstehenden Interessen auszuräumen“.¹⁰

Ferner ist in Rsp und Schrifttum mittlerweile anerkannt, dass der Mindeststandard, den ein unabhängiges Gericht gemäß Art 47 Abs 2 GRC zu erfüllen hat, jenem Umfang entspricht, der sich aus der stRsp des EGMR bzw aus Art 6 Abs 1 EMRK ableiten lässt. Die Bedeutung der Judikatur des EGMR bzw der Konvention auch für die Diskussion der Reichweite der Unabhängigkeit eines Gerichts ergibt sich aus der Schrankenklausele des Art 52 Abs 3 GRC:¹¹ Die Judikatur des EGMR ist bei der Auslegung des Unabhängigkeitsbegriffs gebührend zu berücksichtigen, zumal der Begriff „Unabhängigkeit“ in Art 47 Abs 2 GRC und in Art 6 Abs 1 EMRK dieselbe Bedeutung hat.¹²

Bettina Bachl hat zuletzt darauf hingewiesen, dass sich aus der Judikatur des EGMR und des EuGH¹³ als „gemeinsamer Nenner“ ergibt, dass die Unabhängigkeit des Gerichts und seiner Mitglieder gegenüber allen anderen Staatsorganen (dh Parlament, Regierung, Verwaltung) sowie gegenüber den Parteien des Verfahrens umfassend gewährleistet sein muss. Dies ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Die Unabhängigkeit eines Gerichts und seiner Mitglieder ist anhand verschiedener Kriterien zu beurteilen,¹⁴ einerseits nach der Art und Weise der Berufung der

¹⁰ EuGH C-175/11 Rz 95 ff; ferner EuGH Beschluss vom 14. 5. 2008, C-109/07 (Pilato), Slg 2008, I-3503, Rn 24 mwN.

¹¹ Vgl Bachl, Das Tribunal der Grundrechtecharta in Kahl/Raschauer/Storr (Hrsg), Grundsatzfragen der Grundrechtecharta (2013, in Druck).

¹² VfGH 14. 3. 2012, U 466/11.

¹³ Siehe mwH Bachl, Das Tribunal der Grundrechtecharta in Kahl/Raschauer/Storr (Hrsg), Grundsatzfragen der Grundrechtecharta (2013, in Druck).

¹⁴ Vgl auch mwN Mayer, B-VG4 (2007) 668; Berka, Die Grundrechte (1999) Rz 812 f.

Mitglieder sowie ihrer Amtsdauer, in der sie grds unabsetzbar sein müssen. Andererseits muss die Unabhängigkeit nicht bloß objektiv, sondern auch dem äußeren Anschein nach vorherrschen¹⁵ und sowohl für das Gericht als Ganzes als auch für jedes einzelne Mitglied gelten.¹⁶

Die Unabhängigkeit eines Gerichts fehlt, wenn bestimmte Tatsachen objektiv Anlass dafür geben, diese in Zweifel zu ziehen.¹⁷ Die dienstrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Gerichts und seiner Mitglieder sind daher derart zu gestalten, dass einerseits Konflikte, Nahebeziehungen und sonstige Verbindungen zu den Verfahrensparteien hintangehalten werden. Andererseits sind entscheidungsrelevante dienstliche und/oder organisatorische Abhängigkeiten eines Richters zu verhindern. Der EuGH hat bereits mehrfach anerkannt hat, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften bzw Standesregeln erlassen können, die die dienst- und organisationsrechtliche Einbettung des Richter in die Organisation einer Gebietskörperschaft näher determinieren. Angesprochen sind ua Regelungen betreffend Teilzeitregelungen, Sozialleistungen etc. Ungeachtet dessen hat der Dienstrechtsgesetzgeber den Grundsatz der Unabhängigkeit zu wahren, der durch dienstrechtliche Regelungen nicht berührt werden darf.¹⁸

Ausdruck der Unabhängigkeit eines Richters ist namentlich seine umfassend gewährleistete Flexibilität bei der Amtsführung; zu denken ist etwa die Frage der Abhaltung und Organisation von Verhandlungen (zB der Ort der Verhandlung vs Lokalaugenschein), die Aktenführung udgl. Insgesamt hat der Organisations- bzw Dienstrechtsgesetzgeber hinsichtlich der Ausgestaltung der Organisation und des Dienstrechts das erforderliche Maß an Flexibilität der Richterinnen und Richter zu wahren. Das betrifft insbesondere die Frage der Bindung eines Richters an einen fixen Dienort (Anwesenheitspflicht) auf der einen und den Aspekt, inwieweit die konkrete Amtsführung eines Richters determiniert werden darf, auf der anderen Seite. Mit dem Unionsrecht bzw mit Art 6 Abs 1 EMRK jedenfalls nicht vereinbar sind

¹⁵ Die Unabhängigkeit muss also tatsächlich im Einzelfall zumindest glaubwürdig sein, um „dem äußeren Anschein nach“ gewährleistet zu sein, und nicht bloß anhand objektiver Kriterien bestimmt werden: Sog „Anscheinsjudikatur“ des EGMR, zB EGMR 22. 10. 1984 (Sramek), EuGRZ 1985, 336; vgl dazu auch Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht9 (2012) Rz 961, 641 mwN; Eser im Meyer, GRC3 (2011) Art 47 Rz 32 mwN.

¹⁶ Jarass, GRC (2010) Art 47 Rz 19 ff mwN.

¹⁷ Siehe zB Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht10 (2007) Rz 1537 mwN.

¹⁸ Vgl etwa die Konstellation in EuGH 1. 3. 2012, C-393/10 (O'Brien).

jene Regelungen, die die unionsrechtliche vorgegebene Flexibilität des Richters torpedieren.

Im Licht des Gesagten stehen daher Regelungen wie jene des § 25 unzweideutig mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit, wie ihn Art 87 B-VG, vor allem aber auch Art 6 EMRK und Art 47 Abs 2 GRC verbürgen¹⁹, in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis. Wenngleich sich der VfGH im Erkenntnis VfSlg 16.630/2002 im Ergebnis zu dieser Frage (aufgrund der damaligen verfassungskonformen Geschäftsordnung des UVS Wien) nur implizit äußern musste, zeigt ein Blick in die insoweit umfangreiche gefestigte Rechtsprechung der deutschen Höchstgerichte zum dortigen, dem Art 87 B-VG vergleichbaren Art 97 GG, dass fixe Dienstzeiten ebenso wie die Bindung der Dienstleistung an einen bestimmten Ort mit richterlichen Garantien unvereinbar²⁰. Nicht zuletzt sah sich der Bundesgesetzgeber bereits 2005 veranlasst, das UBASG durch die Einfügung des § 13a entsprechend zu ergänzen²¹.

An derartige dienstrechtliche Einschränkungen gebundene Mitglieder einer Behörde entsprechen daher nicht dem Richterbild des Art 87 B-VG. Dieser Mangel an Unabhängigkeit führt aber (wie dargelegt) auch dazu, dass es sich bei derartigen Behörden um keine Tribunale i.S.d. Art 6 EMRK und kein Gericht i.S.d. Unionsrechts, namentlich des Art 267 AEUV und des Art 47 Abs 2 GRC handelt, zumal den genannten Regelungswerken ebenso das oben wiedergegebene Richterbild zugrunde liegt.

Die unveränderte Umsetzung des angedachten Konzepts (namentlich der §§ 22 Abs 5, 24 Abs 6 und 25 NÖ LVGG) hätte zur Konsequenz, dass

- jegliche Entscheidung des NÖ LVG alleine mit der Behauptung der mangelnden Unabhängigkeit mit Erfolg beim VfGH bekämpft werden kann²²; auf die mit derartigen Verfahren verbundenen Verfahrenskosten sei verwiesen.*

¹⁹ Soweit ersichtlich, findet sich insoweit europaweit ein einheitliches Bild des „Richters“, an das das Unionsrecht ausweislich Art 6 Abs 3 EUV anknüpft.

²⁰ Grundlegend BVerwG DÖV 1981, 632 (632); BGH 21.10.2010, RiZ (R) 5/09, Rz 24 m.w.N.; BVerfG 23.5.2012, 2 BvR 610/12, 2 BvR 625/12, Rz 17 mwN.

²¹ Vgl die ausdrückliche Bezugnahme der EBRV (952 BlgNR 22. GP 153) auf die richterliche Unabhängigkeit.

²² Siehe die obigen Ausführungen zu sog Anscheinsjudikatur. Vgl ferner VfSlg 14.939/1997; 15.242/1998; 15.439/1999.

- im Hinblick auf die fehlende Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (gerichtlicher Rechtsschutz; Art 47 GRC²³) mit einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zu rechnen ist²⁴.
- - §§ 22 Abs 5, 24 Abs 6 und 25 NÖ LVGG sowie die Regelungen über den Dienstplan und die Anordnung von Mehrleistungen nach dem NÖ LBG wegen Verstoßes gegen Art 47 GRC aufgrund Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unangewendet zu bleiben haben, wenn das beim LVG anhängige Verfahren der Durchführung von Unionsrecht iSd Art 51 GRC²⁵ zuzurechnen ist²⁶. Dass mit einer Differenzierung zwischen Sachverhalten, die im Anwendungsbereich des Unionsrechts liegen und sonstigen Sachverhalten die Rechtssicherheit massiv eingeschränkt wird, sei angemerkt. Das Regime würde im Ergebnis unvollziehbar. Soweit mit Blick auf das VfSlg 19.632/2012 bis vor kurzem noch erwogen werden konnte, einem Verwerfungsrecht anderer Gerichte als des VfGH eine Absage zu erteilen²⁷, trat dem der EuGH in C-617/10 entgegen.

Als Lösungsansatz könnte entweder die bewährte Regelung des § 17a NÖ UVSG übernommen oder auf die ebenso in der Praxis bewährte Bestimmung des § 5 AsylGHG zurückgegriffen werden.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als in Abs. 3 eine Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin aufgenommen wurde, unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die für den Parteien-

²³ Ausdrücklich etwa EuGH 1. 3. 2012, Rs C-393/10 (O'Brien) Rz 48: „Wie der Supreme Court of the United Kingdom in Randnr. 27 seines Vorlagebeschlusses hervorgehoben hat, bleiben Richter bei der Ausübung der Richtertätigkeit als solcher unabhängig im Sinne von Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union“. Ferner: „Mit Art. 47 der Charta wird der sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ergebende Schutz im Unionsrecht gewährleistet. Daher ist [im Anwendungsbereich des Unionsrechts, Anm] lediglich Art. 47 der Charta heranzuziehen (EuGH 8. 12. 2011, C-386/10 P [Chalkor/Kommission] Rn 51).

²⁴ Vgl zuletzt EuGH 16.10.2012, C-614/10 (Datenschutzkommission).

²⁵ Dort heißt es: „Dementsprechend achten sie [die Mitgliedstaaten, Anm] die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten“.

²⁶ Vgl zuletzt EuGH 26.2.2013, C-617/10; ferner VfGH 24.1.2013, 2012/21/0224; 29.2.2013, 2012/18/0230.

²⁷ Vgl hierzu den Vorlagebeschluss des OGH 9 Ob 15/12i.

verkehr bestimmte Zeit u.a. die Erbringung der Dienstleistung außerhalb der Dienststelle zu regeln.

Zu § 26:

**„§ 26
Außerdienststellung**

- (1) Im Falle der Außerdienststellung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes (§ 5 Abs. 6) entfallen die Bezüge für die Dauer der Funktion.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gebühren einem außer Dienst gestellten Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes in den Fällen des § 5 Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 zweiter Satz die Bezüge im Ausmaß von 75%, soweit es nicht einen Anspruch auf Bezugsfortzahlung nach den bezugrechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines Landes oder nach vergleichbaren Vorschriften der Europäischen Union hat.“

Zu § 27:

**„§ 27
Ende des Dienstverhältnisses**

- (1) Das Dienstverhältnis eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes endet durch
 1. Tod oder
 2. Beendigung des Amtes gemäß § 5 Abs. 2 und 4, davon ausgenommen jedoch die Fälle einer Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand.
- (2) Die Wirksamkeit einer Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand oder Ausscheidung eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes kann erst mit dem Zeitpunkt einer Amtsenthebung gemäß § 5 Abs. 3 Z. 2 wirksam werden.“

Zu § 28:

**„§ 28
Beurteilung**

- (1) Für die Beurteilung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes gilt § 58 NÖ LBG sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Befugnisse, die nach dieser Vorschrift
1. der Dienststellenleitung obliegen, dem Präsidenten oder der Präsidentin zukommen,
 2. der Dienstbehörde obliegen, dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss zukommen.
- (2) Bei der Beurteilung sind in Ergänzung von § 58 Abs. 2 NÖ LBG insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
1. Umfang und Aktualität der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften,
 2. die Fähigkeiten und die Auffassung,
 3. der Fleiß, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit,
 4. die sozialen Fähigkeiten, die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr,
 5. die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, die Kenntnis von Fremdsprachen,
 6. das sonstige Verhalten im Dienst, insbesondere gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, soweit es sich auf den Dienst auswirkt,
 7. der Erfolg der Verwendung,
 8. besondere für die Dienstbeurteilung entscheidende Umstände.“

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Weiters ist § 5 Abs 4 NÖ LGG iVm § 28 Abs 2 NÖ LVGG, wonach in Folge einer zweiten negativen dienstlichen Beurteilung die Amtsenthebung die Folge ist, als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen, da aufgrund dieser Bestimmung Eingriffe in die richterliche Freiheit zu befürchten sind. Derartige Bestimmungen sind aus Sicht der AKNÖ, welche insbesondere gegenüber der Rechtslage für Zivil- und StrafrichterInnen der ordentlichen Bundesgerichtsbarkeit als Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit zu werten sind, jedenfalls abzulehnen und die Regelungen der RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts NÖ für die Amtsenthebung bzw. Absetzung ähnlich jenen für BundesrichterInnen (insb. § 100 ff RStDG) zu gestalten.

Der Anregung wurde entsprochen.

Abweichend von den Rechtsfolgen der Beurteilung bei Landesbediensteten nach dem NÖ LBG soll - wie auch im RStDG (§ 88) vorgesehen – eine zweite negative Beurteilung in Folge nicht zur Beendigung des Dienstverhältnisses sondern zur Pensionierung bzw. zur Versetzung in den Ruhestand führen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

§ 28 Abs. 1 sollte folgenden neuen Wortlaut aufweisen: "Die Beurteilung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes erfolgt durch den Beurteilungsausschuss. Die Beurteilung erfolgt durch Erkenntnis, das die Feststellung zu enthalten hat, ob das Mitglied innerhalb des letzten Jahres den zu erwartenden Arbeitserfolg erbracht oder nicht erbracht hat."

Diese hier vorgeschlagene Regelung hat zum Hintergrund, dass zur Wahrung der vollen Unabhängigkeit der Richter die Beurteilung nur von gewählten Mitgliedern des Ausschusses vorgenommen werden soll. Wenngleich der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin wählbar sein sollen, so sollen diese nicht ex lege dem Ausschuss angehören.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Zur gesetzlich bestimmten Mitgliedschaft des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin im Ausschuss wird darauf hingewiesen, dass sich eine solche in allen bisher bestehenden Organisationsgesetzen findet (vgl. § 10 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, § 10 des

Bundesfinanzgerichtsgesetz, § 6 des OÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, § 10 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, § 10 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, § 16 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht Wien).

Zu § 28 Abs. 2: Hier soll im Einleitungssatz die Wortfolge "in Ergänzung von § 58 Abs. 2 NÖ LBG" ersatzlos entfallen, da die übrigen Bestimmungen völlig ausreichend sind.

Hinsichtlich der Z 5 des § 28 Abs. 2 sollte der Verweis auf Fremdsprachenkenntnisse, sofern sie für den Dienst erforderlich sind, entfallen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 B-VG die deutsche Sprache, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik ist. Abgesehen davon ist die Notwendigkeit der Kenntnisse von Fremdsprachen für den Beruf des Richters – sofern überhaupt zulässig – ein Aufnahmeerfordernis und daher nicht im Rahmen der Beurteilung zu bewerten.

Z 8 von § 28 Abs. 2 ist den entsprechenden Bestimmungen des RStDG missverständlich nachgebildet und soll daher in der vorgeschlagenen Form entfallen. Stattdessen wird die Einführung eines eigenen Abs. 3 zu § 28 mit der Wortfolge vorgeschlagen: "Besondere, für die Dienstbeschreibung entscheidende Umstände sind ausdrücklich anzuführen."

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als auf Grund der demonstrativen Aufzählung der Beurteilungskriterien in § 28 Abs. 2 die bisherige Z. 8 entfallen kann. Hinsichtlich des allfälligen Beurteilungskriteriums der Kenntnis von Fremdsprachen wird angemerkt, dass dieses insbesondere auch im Dienstrecht für die Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichtes (§ 54 RStDG) aber auch in anderen Landesverwaltungsgerichtsgesetzen vorgesehen wird.

§ 28 Abs. 4 neu: In Ergänzung der neu vorgeschlagenen Beurteilungsbestimmungen soll es hier lauten: "Die Vorrückung ist gehemmt mit der Feststellung, dass der Arbeitserfolg nicht erbracht ist."

Jene Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes, die zum 01.02.2013 zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ ernannt waren und fristgerecht im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. 0014-0, einen Antrag auf Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes gestellt haben, sind als Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes ausschließlich über begründeten Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin zu beurteilen. Alle übrigen Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes sind für das auf den Dienstantritt folgende Jahr zu beurteilen.

Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes, für die die Beurteilung des Arbeitserfolges auf "nicht erbracht" lautet, sind für das auf den Beurteilungszeitraum folgende Jahr neuerlich zu beurteilen.

Jedes Mitglied des NÖ Landesverwaltungsgerichtes hat das Recht, für sich eine Beurteilung zu beantragen. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat dieses Recht für alle Mitglieder."

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Wie bereits in den dazu ergangenen Erläuterungen festgehalten, soll die Beurteilung für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes nach den gleichen Grundsätzen und mit den nahezu gleichen Rechtsfolgen (Ausnahme: statt einer Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt eine Pensionierung bzw. Versetzung in den Ruhestand bei einer zweiten negativen Beurteilung in Serie) wie für die Landesbediensteten nach dem NÖ LBG erfolgen.

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

Die geschlechtergerechten Formulierungen im Gesetzestext und den Erläuterungen werden begrüßt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der personenbezogene Begriff „Mitarbeiter“ in § 28 Abs. 2 Z 6 in rein männlicher Form verwendet wurde.

Es wird angeregt, auch diesen Begriff geschlechtergerecht zu formulieren.

Die Anregung wurde aufgegriffen und der Begriff geschlechtergerecht formuliert.

Zu § 29:

**„§ 29
Disziplinarrecht**

Disziplinarbehörde erster Instanz ist der Disziplinarausschuss (§ 10). Dem Disziplinarausschuss obliegt die Handhabung des Disziplinarrechtes nach diesem Abschnitt.“

Zu § 30:

**„§ 30
Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin**

- (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind von der Landesregierung ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen. Sie müssen rechtskundig sein, dürfen jedoch nicht Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sein.
- (2) Der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin kann gegen Bescheide des Landesverwaltungsgerichtes in Disziplinarangelegenheiten Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof erheben.“

Bundeskanzleramt

Revision an den Verwaltungsgerichtshof kann nur gegen Erkenntnisse eines Verwaltungsgerichtes erhoben werden, nicht jedoch gegen Bescheide (vgl. Art. 133 Abs. 6 B-VG). Die vorgesehene Regelung ist daher verfassungswidrig.

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Internationale, Europäische und Protokollarische
Angelegenheiten

Zu § 30 Abs.2 NÖ LVGG wird auf Art.133 Abs.8 B-VG verwiesen (richtig Art.133 Z.4

B-VG?).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

Zu § 31:

„§ 31 Disziplinarverfahren

- (1) Bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes hat der Präsident oder die Präsidentin die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen durchzuführen und sodann unverzüglich dem Disziplinaranwalt oder der Disziplinaranwältin eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Eine Abschrift der Sachverhaltsdarstellung ist dem einer Dienstpflichtverletzung verdächtigen Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes unverzüglich zuzustellen.
- (2) Wenn keine Dienstpflichtverletzung vorliegt oder wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind, kann der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens (Abs. 3) absehen. Hievon ist das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes formlos zu verständigen.
- (3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben, hat der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin einen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens zu stellen.
- (4) Im Übrigen hat jedes Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes das Recht, beim Präsidenten oder bei der Präsidentin schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen. Der Präsident oder die Präsidentin

hat diesen Antrag unverzüglich dem Disziplinaranwalt oder der Disziplinaranwältin zu übermitteln, der oder die gemäß Abs. 2 und Abs. 3 vorzugehen hat.

- (5) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so muss der Präsident oder die Präsidentin gemäß § 78 der StPO vorgehen.
- (6) Sofern der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung, der auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung erweckt, der Vollversammlung, eines Senates, eines Ausschusses oder einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes in einer ihrer behördlichen Funktionen bekannt wird, müssen sie eine entsprechende Information an den Präsidenten oder die Präsidentin geben. Dieser oder diese muss im Sinne des Abs. 5 vorgehen und die anzeigende Stelle über die von ihm oder ihr getroffene Entscheidung informieren.“

Bundeskanzleramt

In Abs. 6 müsste es wohl „Sofern der Verdacht [...] einem Senat, einem Ausschuss oder einem Mitglied [...] bekannt wird“ heißen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 32:

„§ 32 Ersternennungen

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin sowie die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich werden nach den Bestimmungen des NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes, LGBl. 0014, zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes bestellt.

- (2) Die erstmalige Ernennung der übrigen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes hat nach Durchführung einer allgemeinen Bewerbung durch die Landesregierung bis zum 30. September 2013 zu erfolgen. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis beginnt mit 1. Jänner 2014, sofern die zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes ernannten Personen nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen.
- (3) Soweit in den Verwaltungsvorschriften die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter oder Laienrichterrinnen vorgesehen ist, kann deren Bestellung durch die Landesregierung bereits vor dem 1. Jänner 2014 erfolgen. Die Ernennung wird jedoch erst mit 1. Jänner 2014 wirksam. Dies gilt auch für die Bestellung von Ersatzrichtern oder Ersatzrichterrinnen. § 6 Abs. 2 bis 5 ist anzuwenden.“

Zu § 33:

„§ 33

Konstituierende Vollversammlung

- (1) Die nach dem NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. 0014, und die nach § 32 Abs. 2 bis zum 30. September 2013 ernannten Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes bilden die konstituierende Vollversammlung.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin hat die konstituierende Vollversammlung nach Bedarf einzuberufen.
- (3) Der konstituierenden Vollversammlung obliegen
 1. die Erlassung der Geschäftsordnung (§ 20) und
 2. nach Maßgabe des § 9 die Bestellung der weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses.
- (4) Auf die Tätigkeit der konstituierenden Vollversammlung ist § 8 anzuwenden.

- (5) Die Geschäftsordnung ist mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu setzen. Sie darf jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt verlautbart werden.
- (6) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses hat bis zum 31. Oktober 2013 zu erfolgen.“

Zu § 34:

„§ 34

Konstituierender Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin hat den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss spätestens bis zum 14. November 2013 zum Zweck der Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung einzuberufen.
- (2) Im Übrigen sind § 9 und § 18 anzuwenden.
- (3) In der Geschäftsverteilung sind überdies besondere Regelungen über die Weiterführung der mit 1. Jänner 2014 auf das Landesverwaltungsgericht übergehenden Verfahren zu treffen, soweit dies im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang erforderlich ist.
- (4) Die Geschäftsverteilung ist mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu setzen. Sie darf jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt verlautbart werden.“

Zu § 35:

„§ 35

Aufwandersatz

Jenen zu Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes ernannten Personen, die im Zeitpunkt ihrer Ernennung noch nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich stehen, gebührt für die erforderliche Mitwirkung an den vorbereitenden

Maßnahmen nach den §§ 33 und 34 ein Aufwandersatz. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 40,- Euro, mindestens jedoch 100,- Euro für jede Sitzung. Dies gilt gegebenenfalls auch für die Funktion des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.“

Zu § 36:

**„§ 36
Dienstrecht bei Option**

- (1) Beamtete Bedienstete, auf die bis zur Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes die DPL 1972, LGBl. 2200, zur Anwendung kam, können im Zuge ihrer Bewerbung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes beantragen, dass anstelle der dienstrechtlichen Bestimmungen des Abschnittes 2 die Bestimmungen der §§ 174 bis 180 der DPL 1972 auf ihr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich zur Anwendung kommen. In diesem Fall kommen jedoch die disziplinar-, beurteilungsrechtlichen- und reisegebührenrechtlichen Bestimmungen des Abschnittes 2 und die Bestimmungen über den Dienstort (§ 25), über die Außerdienststellung (§ 26) und über das Ende des Dienstverhältnisses (§ 27) von diesem Gesetz weiterhin zur Anwendung. Ein solcher Antrag hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen.
- (2) Beamtete Bedienstete, die sich nach dem NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. 0014, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beworben haben, können den Antrag gemäß Abs. 1 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen.“

Bundeskanzleramt

Auf das Redaktionsversehen „beurteilungsrechtlichen-“ (statt „beurteilungs-“) darf aufmerksam gemacht werden; in demselben Satz erscheint die Wendung „von diesem Gesetz“ als nicht hochsprachliche Genitivumschreibung.

Der Anregung wurde entsprochen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

Zu § 36: Unter Berücksichtigung der obig erwähnten Abänderungsvorschläge steht dem Wortlaut des § 36 nichts entgegen.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Zu § 37:

„§ 37 Dienstrecht bei Nichtoption

- (1) Auf beamtete Bedienstete, auf die bis zur Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes die DPL 1972 zur Anwendung kam und die keinen Antrag gemäß § 36 stellen, kommen die dienstrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit zur Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Dem jeweiligen bisher zur Anwendung gekommenen Besoldungstichtag werden zukünftig 7 Jahre vorangestellt. Der solcherart neu ermittelte Besoldungstichtag darf jedoch nicht vor dem 1. Juli des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, liegen.
- (3) Sofern die Ernennung nicht mit einem 1. eines Kalenderjahres erfolgt, gelten die Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubes (§ 22 Abs. 2 iVm § 47 NÖ LBG) mit dem Beginn des auf die Ernennung folgenden Kalenderjahres.
- (4) Beamteten Bediensteten gemäß Abs. 1 ist am 1. des Monats, das dem Monat der Auszahlung des letzten Monatsbezuges nach den Bestimmungen der DPL 1972 folgt, eine Vorauszahlung auf die am Monatsende fälligen Bezüge nach

dem 1. Abschnitt dieses Gesetzes in Höhe von 50% des jeweiligen Monatsbezuges zu leisten. Bei dessen Auszahlung ist die Vorauszahlung in Abzug zu bringen.

- (5) Außerordentliche Zuwendungen (§ 22 Abs. 2 iVm § 65 Abs. 3 ff NÖ LBG) gebühren nicht, wenn eine Zuwendung aus gleichartigem Anlass bereits nach den Bestimmungen der DPL 1972 oder nach anderen vergleichbaren dienstrechtlichen Regelungen ausgezahlt wurde. In den Fällen, in denen außerordentliche Zuwendungen mit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes nach diesem Gesetz gebühren, ist als Bemessungsgrundlage der letzte Dienstbezug vor der Ernennung heranzuziehen.“

Bundeskanzleramt

In Abs. 1 hätte es statt „insoweit ..., soweit“ entweder „insoweit ..., als“ oder schlicht „..., soweit“ zu lauten.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 38:

„§ 38

Pensions- bzw. Ruhestandsbestimmungen

Auf Bedienstete, auf die bereits im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ernennung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes die Ruhestandsbestimmungen der DPL 1972 zur Anwendung gekommen sind, kommen diese weiterhin zur Anwendung.“

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 38: Derzeit versehen mehrere befristet ernannte Mitglieder des UVS Dienst (welche pensionsrechtlich nach dem ASVG versichert sind), im Laufe des Kalenderjahres 2013 werden weitere hinzukommen. Es sollte klargestellt werden, dass für

diese befristet ernannten UVS-Mitglieder eine Schlechterstellung gegenüber den unbefristet ernannten UVS-Mitgliedern nicht eintritt.

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Da befristet ernannte Mitglieder des UVS nach dem NÖ Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 nur mehr unbefristet zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich ernannt werden, erfolgt dadurch eine Gleichstellung im Bereich des Pensions- bzw. Ruhestandesrechtes mit den bisherigen unbefristet ernannten Mitgliedern.

Zu § 39:

„§ 39 Außenstellen

- (1) Die Außenstellen nach der Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates, LGBl. 0015/1-1, werden als Außenstellen des Landesverwaltungsgerichtes eingerichtet.
- (2) Für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, für die vor dem 1. März 2013 nach einer Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich eine Außenstelle gemäß der Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates als Dienststelle festgelegt wurde, gilt abweichend von § 25 die Außenstelle als Dienstort.
- (3) Die Änderung des Dienstortes eines Mitgliedes des Landesverwaltungsgerichtes gemäß Abs. 2 ist nur mit dessen Zustimmung zulässig.“

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gerade bei der flächenmäßigen Erstreckung des Bundeslandes Niederösterreich die Konzentrierung auf St. Pölten nicht im Sinne der Bevölkerung sein kann.

Die bisher gemäß § 1 Abs 3 NÖ UVSG bestandenen Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates waren durchaus geeignet und sinnvoll, die Zugänglichkeit der Rechtsprechung, aber auch deren Qualität, für alle betroffenen Personen verständlich zu machen.

Verweisen sei in diesem Zusammenhang auf die Diskussionen anlässlich der letzten Schließungen von Bezirksgerichten in NÖ. Genauso wie ein Zugang zum Recht einen gewisse räumliche Nähe zu einem Gericht voraussetzt, benötigt der Bürger auch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die leicht erreichbar, von der örtlichen Bevölkerung manchmal auch in den öffentlichen Verhandlungen überprüfbar ist. Gerade die Teilnahme an öffentlichen Verhandlungen für Besucher ist äußerst wichtig, um das Ansehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bevölkerung aufzubauen und zu verankern. Personen, die lediglich indirekt oder durch räumliche Nähe an einem Verfahren Interesse haben werden allerdings keine stundenlange Anreise auf sich nehmen, um an einer Verhandlung vor einem Verwaltungsgericht teilzunehmen.

Gerade die Teilnahme der Bevölkerung an Verhandlungen ist aber wesentlich, um einerseits eine unabhängige Rechtsprechung zu sichern, andererseits auch das notwendige Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Richter aufzubauen und sicherzustellen.

Die bisherigen Außenstellen des UVS sollten daher jedenfalls auch beim Verwaltungsgericht erhalten bleiben.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Der Vergleich der Erreichbarkeit des Landesverwaltungsgerichtes mit den Bezirksgerichten hinkt insoweit, als im Bereich der Verwaltung die Bezirksverwaltungsbehörden die erste Anlaufstelle für den Bürger und die Bürgerin sind. Eine Nachfrage beim Unabhängigen Verwaltungssenat ergab, dass die Volksöffentlichkeit der Verhandlung bisher äußerst selten in Anspruch genommen wurde.

Stadtgemeinde Mistelbach

Bezüglich des Entwurfes des NÖ LVGG wird seitens der Stadtgemeinde Mistelbach um Sicherstellung ersucht, dass die derzeit bestehende UVS-Außenstelle auch langfristig als Außenstelle des NÖ Landesverwaltungsgerichtes erhalten bleibt.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als die Außenstelle Mistelbach grundsätzlich erhalten bleibt.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich

Zu § 39 Abs. 2: Nach der vorliegenden Regelung sollen an den Außenstellen des Landesverwaltungsgerichts nur jene Richter Dienst versehen, die bereits mit Stichtag 01. März 2013 als Mitglied des NÖ UVS Dienst an dieser Außenstelle versehen haben. Eine Nachbesetzung ist nicht vorgesehen.

Ob und wenn ja, wie viele Außenstellen eingerichtet werden sollen, ist selbstverständlich eine politische Entscheidung. Die hier vorgeschlagene Lösung bedeutet im Ergebnis eine laufende Reduzierung der an den Außenstellen Dienst versehenen Richter insbesondere durch Versetzung in den Ruhestand. Speziell bei den kleineren Außenstellen würde dies bereits in wenigen Jahren bedeuten, dass speziell bei Vorliegen einer Senatszuständigkeit diese Senate aus Richtern mehrerer Dienststellen des NÖ LVGG gebildet werden müssen. Sowohl bei öffentlichen mündlichen Verhandlungen als auch bei nicht öffentlichen Senatssitzungen würde dies zu einer erheblichen Reisetätigkeit und damit einem eben solchen Zeitaufwand führen. Desweiteren müsste jede Außenstelle, selbst wenn an dieser nur ein Richter Dienst versieht, eine kanzleimäßige Betreuung mit mindestens zwei Personen nichtrichterlichem Personal gewährleisten.

Dem § 39 Abs. 2 sollte zur Vermeidung von besonderen Härtefällen, von denen wenige Mitglieder betroffen wären, folgender zweite Absatz angefügt werden: "Für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, die bereits zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ ernannt worden sind, ist abweichend von § 25 die Festlegung einer Außenstelle als Dienstort zulässig."

Grundsätzlich wird zur Einrichtung der Außenstellen darauf verwiesen, dass sich diese seit rund zwei Jahrzehnten insbesondere im Sinne der Bürgernähe bestens bewährt haben. Die volle Beibehaltung der Außenstellen erscheint im Hinblick auf neu hinzukommende Materien (z.B. Baurechtsangelegenheiten) zweckmäßig. Dies deshalb, da die derzeit an den Außenstellen Dienst versehenen Mitglieder arbeitsmäßig bereits jetzt überlastet sind und daher zusätzliche Agenden (z.B. die vorhin angesprochenen Baurechtsverfahren) nicht übernehmen können. Diese Agenden

müssten – ohne dem zukünftigen Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss vorgreifen zu wollen – von den zusätzlichen Richtern in St. Pölten betreut werden.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Aufgrund der Ausführungen wurde jedoch eine Regelung aufgenommen, wonach Außenstellen aufzulösen sind, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen geboten ist.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

Gemäß § 39 Abs. 2 NÖ LVGG ist abweichend zu § 25 als Dienstort für die Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes, für die vor dem 1. März 2013 nach einer Geschäftsverteilung des UVS eine Außenstelle als Dienststelle festgelegt wurde, diese auch weiterhin Dienststelle.

Nach Ansicht der ARGE BH sollten die bisherigen Außenstellen des UVS im Hinblick auf die in Niederösterreich praktizierte Bürgernähe in vollem Umfang beibehalten werden.

Desgleichen ist es für die Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften bei Zeugeneinvernahmen und dergleichen von Vorteil, die örtlich günstiger gelegenen Außenstellen in Anspruch nehmen zu können (Zeit- und Kostenersparnis).

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Zu § 40:

**„§ 40
Datenschutzbestimmungen**

- (1) Das Amt der Landesregierung und das Landesverwaltungsgericht dürfen von Bewerbern und Bewerberinnen für das Amt als Landesverwaltungsrichter und Landesverwaltungsrichterin Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsbürgerschaftsdaten, Daten über Ausbildungen, berufliche Tätigkeiten sowie Gesundheitsdaten verarbeiten.

- (2) Das Landesverwaltungsgericht darf ferner folgende Daten verarbeiten:
1. von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes: Daten über Aufgaben und Funktionen im Landesverwaltungsgericht, über sonstige Tätigkeiten und Funktionen sowie über die Arbeitsleistung;
 2. von fachkundigen Laienrichtern und Laienrichterrinnen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsbürgerschaftsdaten, Daten über Aufgaben im Landesverwaltungsgericht, Daten über Ausbildungen, berufliche Tätigkeiten und Funktionen.
- (3) Das Landesverwaltungsgericht darf von seinen Mitgliedern im Verfahren zur Abnahme der ihnen zufallenden Sachen sowie von fachkundigen Laienrichtern und Laienrichterrinnen im Amtsenthebungsverfahren auch gesundheitsbezogene Daten verarbeiten.
- (4) Das Amt der Landesregierung, der Präsident oder die Präsidentin, die Vollversammlung und die Ausschüsse dürfen die Daten nur verarbeiten, sofern sie für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.
- (5) Das Landesverwaltungsgericht hat die Daten, sobald diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bzw. für die Zwecke des jeweiligen Verfahrens nicht mehr erforderlich sind, zu löschen.
- (6) Als Identifikationsdaten im Sinne des Abs. 1 sowie des Abs. 2 Z. 2 gelten der Vor- und Familien- oder Nachname, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel.“

Bundeskanzleramt

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 dürfen Gesetze, die in das Grundrecht auf Datenschutz eingreifen, die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten bzw. gesundheitsbezogenen Daten wäre nur unter den taxativ aufgezählten Ausnahmetatbeständen des § 9 DSG 2000 zulässig und nur in dem Ausmaß, als dies für die weitere Verwendung unbedingt notwendig ist. Es wäre daher klarzustellen, welche Gesundheitsdaten bzw. gesundheitsbezogenen Daten gemäß § 40 des Entwurfs verwendet werden sollen und worin die angemessenen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen bestehen. Regelmäßig wird es im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausreichen, lediglich das Ergebnis einer Untersuchung, nicht jedoch die dabei ermittelten Gesundheitsdaten (Befunddaten, Blutwerte etc.), dem Arbeitgeber bekanntzugeben, sofern diese Daten überhaupt zur Beurteilung der Eignung der Berufsausübung notwendig sind.

Ferner sollte klargestellt werden, welche Datenarten vom Begriff „Staatsbürgerschaftsdaten“ umfasst sein sollen.

Der Anregung wurde insoweit entsprochen, als gesetzlich klargestellt wurde, dass die Regelung an sich nur eine Ermächtigung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung beinhaltet. Die Zulässigkeit der einzelnen Datenverwendung ergibt sich aus den jeweils gesetzlich geregelten Aufgaben.

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Gesundheitsdaten ergibt sich aus § 9 Z. 11 DSG 2000. Daraus ergibt sich nach der Rechtsprechung der Datenschutzkommission eine Pflicht des Auftraggebers zur Ermittlung von Gesundheitsdaten (vgl. DSK vom 14.4.2010, GZ K121.572/0003-DSH/2010).

Die Art der Gesundheitsdaten ergibt sich aus den gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen und sind diese dadurch begrenzt. Die Gesundheitsdaten im Verfahren zur Abnahme der einem Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes zufallenden Sachen sind ex ante nicht abgrenzbar.

Welche Staatsbürgerschaftsdaten zu ermitteln sind, ergibt sich aus den gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Abschließend ist ausdrücklich abzulehnen, dass im § 40 des Entwurfes dem Amt der Landesregierung die Möglichkeit zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten von BewerberInnen eingeräumt werden soll, ohne die Eingriffsintensität in dieses Grundrecht näher auszuführen bzw. zu begründen. Eine derartig weit gefasste Bestimmung

verstößt gegen das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) und ist aus Sicht der AKNÖ auch nicht mit Art 8 der GRC vereinbar, welche ebenfalls ein Grundrecht auf Datenschutz anerkennt. Ein derart massiver Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen - die sich insbesondere im Zuge eines Amtsenthebungsverfahrens sogar auf LaienrichterInnen erstrecken soll - durch Verarbeitung höchst sensibler Daten in Form von Gesundheitschecks oder routinemäßigen Drogenscreenings, entbehrt jeglicher nachvollziehbaren Grundlage und ist entschieden abzulehnen. Auch wenn im Zuge des Ausbildungs- und Ernennungsverfahrens die Notwendigkeit der Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten, etwa in Form von psychologischen Tests, durchaus nachvollziehbar erscheint, bedarf es einer gesetzlichen Konkretisierung welche Daten, für welche Zwecke und für welche Dauer, gespeichert werden sollen, wobei sich der Landesgesetzgeber auch hier betreffend die Datenverwendung an den für die BundesrichterInnen geltenden Bestimmungen zu orientieren hat.

Der Anregung wurde nicht entsprochen, weil die Regelungen dem Grundrecht auf Datenschutz entsprechen.

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Gesundheitsdaten ergibt sich aus § 9 Z. 11 DSG 2000. Daraus ergibt sich nach der Rechtsprechung der Datenschutzkommission eine Pflicht des Auftraggebers zur Ermittlung von Gesundheitsdaten (vgl. DSK vom 14.4.2010, GZ K121.572/0003-DSH/2010).

Die Art der Gesundheitsdaten ergibt sich aus den gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen und sind diese dadurch begrenzt.

So ist ein Amtsenthebungsverfahren bei Laienrichtern und Laienrichterinnen vorgesehen, wenn diese die körperliche oder geistige Verfassung für die Erfüllung der richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen. Darin wird keine Ermächtigung zur Durchführung von regelmäßigen Untersuchungen gesehen. Abs. 5 regelt die Verpflichtung zur Löschung von Daten.

Zu § 41:

**„§ 41
Anhängige Verfahren**

Für mit Wirksamkeit 1. Jänner 2014 ernannte Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes, die am 31. Dezember 2013 dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich angehört haben, gilt Folgendes:

1. Am 31. Dezember 2013 anhängige dienstrechtliche Verfahren, die sich auf Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich beziehen, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen.
2. Am 31. Dezember 2013 anhängige Disziplinarverfahren sind von den zuständigen Disziplinarbehörden des Landesverwaltungsgerichts fortzuführen.
3. Die während der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich mit Bescheid verfügten Beurteilungen gelten als Beurteilungen gemäß § 28, die begonnenen Beurteilungsfristen laufen weiter.“

Zu § 42:

**„§ 42
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abschnitt 3 dieses Gesetzes tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (3) Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“